

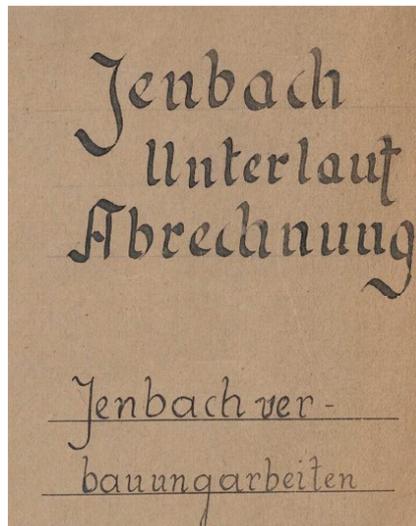
Archivablage zum Thema

## Jenbach Erhaltungsverpflichtung durch die Gemeinden Ebbs und Niederndorf

Ortschronist

Bürgermeister ÖkR. Josef Ritzer hat mich gebeten, im Archiv der Gemeinde nachzuforschen, ob Unterlagen vorhanden sind, die die Gemeinde Ebbs zur Freihaltung des Jenbachdammes von Bewuchs verpflichtet. Offenbar wird von Fischereiberechtigten begehrt, dass der Damm aufgeforschet werden soll, um das Flusswassers vor Überhitzung zu schützen.

Ein Akt aus dem Zeitraum 1910 bis 1965 wurde vorgefunden und wird dieser vollinhaltlich in diesem Projekt maschinenlesbar abgeschrieben und im Anhang in Faksimile wiedergegeben.



Zudem sind diesem Projekt die Grundbuchsauszüge KG Ebbs EZ 22 Republik Österreich -öffentliches Wassergut und EZ64 ebenfalls Republik Österreich – öffentliches Wassergut angeschlossen.

Aus dem Akt geht mehrmals hervor, dass der Baufonds Jenbachregulierung (Gemeinden Ebbs, Niederndorf) verpflichtet ist, die Dämme frei von Bewuchs zu halten. Tun sie das nicht, ist dies vom Baubezirksamt Kufstein gegen Verrechnung an die Gemeinden zu erledigen.

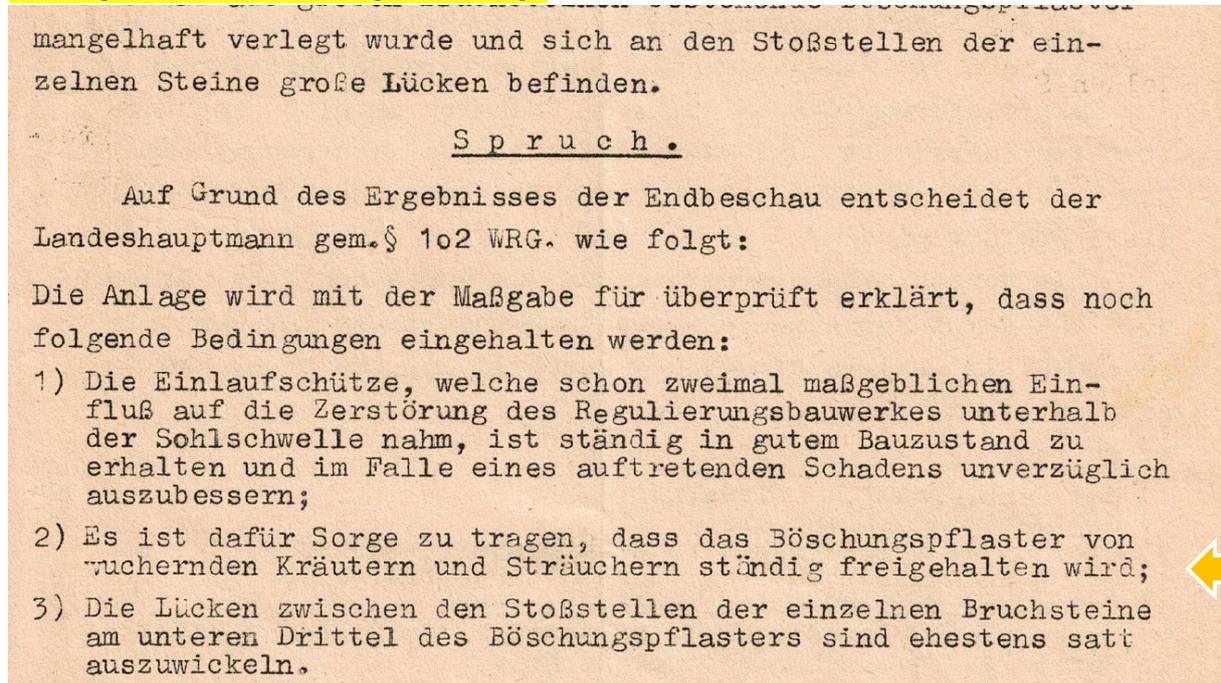
Aus den Unterlagen geht auch hervor, dass durch Hochwässer mindestens zweimal der Damm beschädigt worden ist.

Der unmittelbare Anrainer Peter Elmer, Ebbs-Weidach 41, hat gegenüber dem Niederndorfer Amtsleiter Otto Hauser bei einem Hochwasserereignis berichtet, dass er bei einem früheren Hochwasserereignis (ca. 1971) die Fließgeschwindigkeit mittels Mopedfahrt auf dem Damm mit 35 km/h gemessen hat. Bei derartigen Wassermassen hätte nach ihm ein Dambruch verheerende Folgen: Überflutung der Ebbser Straßenzüge Oberweidach, Point, Weidach, Tafang und Unterweidach.

Aus den Unterlagen geht aus Abrechnungen hervor, dass der Damm immer wieder gesäubert wurde.

Der Chronist Sebastian Geisler hat selbst in den beginnenden 1970iger Jahren in den Ferien mit Josef Hörhager, Hödner, den Damm auf Ebbser Seite über Auftrag der Gemeinde Ebbs komplett von Staudenwerk und Bäumen gereinigt.

Die entsprechenden Stellen mit Bezug auf Freihaltung des Dammes von Bewuchs sind in den nachfolgenden Schriftstücken gelb unterlegt.



*Bescheid 1.9.1955 Amt der Tiroler Landesregierung*

Interessant ist auch der Hinweis im Bescheid vom 28.2.1955, dass für Beeinträchtigungen der **Fischerei** bei Dammsanierungsarbeiten kein Entschädigung zu leisten ist.

Vorangestellt werden die beiden Gesetze aus 1910 und 1915, die der Jenbachregulierung zu Grunde liegen.

## Inhalt

1.	Gesetz vom 1. August 1910 Regulierung Jenbach Unterlauf .....	4
2.	Gesetz vom 2. Oktober 1915 Regulierung Jenbach Unterlauf .....	6
3.	Rechnung Maurermeister Jakob Gfall vom 20.1.1938 .....	8
4.	Abrechnung Kosten Jenbach Unterlauf 1937-1939 .....	8
5.	Schreiben Landeshauptmannschaft 27.11.1936 Erhaltung der Schutzbauten .....	10
6.	Bürgermeisteramt Niederndorf Kostenverrechnung Gendarmeriearrest .....	11
7.	Schreiben Gemeinde Ebbs wegen Verschiebung Erhaltungsarbeiten 8.4.1937 .....	12
8.	Bürgermeisteramt Niederndorf Vorschussleistung für Dammreinigung .....	13
9.	Landeshauptmannschaft Beauftragung Gemeinde Ebbs zu Erhaltungsarbeiten 27.1.1937 .....	14
10.	Landesarbeitsamt Zuschuss Arbeitskräftereglung 15.9.1937 .....	15
11.	Landeshauptmannschaft Auftrag zur Schadensbehebung 19.11.1937 .....	16
12.	Kostenschätzung Freisinger Reparaturarbeiten 9.12.1937 .....	17

13.	Landeshauptmannschaft Beanständigungen Lokalausweis 9.12.1937 .....	18
14.	Landesarbeitsamt Urgenz wegen Förderantrag 29.1.1938.....	19
15.	Bürgermeisteramt Niederndorf, Einschränkung von Zahlungen an Maurerm. Gfall 2.2.1938.....	20
16.	Bürgermeisteramt Ebbs Gesuch an Zimmerm. Freisinger um Kostenaufgliederung 4.2.1938.....	21
17.	Landesarbeitsamt Beantwortung Förderansuchen 19.2.1938 .....	22
18.	Bürgermeisteramt Ebbs Auftrag Anweisung Sparkasse an Maurermeister Gfall .....	23
19.	Reichswasserwirtschaft Auftrag zur Schadenbehebung 31.3.1942 .....	24
20.	Abrechnung Jenbach Unterlauf 1939-1942 .....	25
21.	Abrechnung Jenbach Unterlauf 1943-1944 .....	26
22.	Abrechnung Jenbach Unterlauf 1945-1946 .....	27
23.	Baubezirksamt Kufstein beauftragt Gde. Ebbs Staudenwuchs zu entfernen 16.9.1946 .....	28
24.	Bürgermeisteramt Niederndorf fordert Rechnungsberichtigung 24.2.1947 .....	29
25.	Abrechnung Jenbach Unterlauf 1945-1946 Korrektur .....	30
26.	Abrechnung Jenbach Unterlauf 1947.....	31
27.	Baubezirksamt Kufstein Beauftrag Erhaltungsarbeiten 28.10.1947 .....	32
28.	Baubezirksamt Kufstein technischer Bericht Schadensbehebung 28.10.1947 .....	33
29.	Gendarmeriepostenkommando Niederndorf melde Brückenschaden 20.4.1948.....	34
30.	Abrechnung Jenbach Unterlauf 1947.....	36
31.	Abrechnung Jenbach Unterlauf 1948.....	37
32.	Baubezirksamt Kufstein Instandsetzungsarbeiten Kostenvoranschlag 14.10.1949.....	38
33.	Amt der Tiroler Landesregierung Bescheid Wiederinstandsetzung 28.2.1955.....	39
34.	Amt der Tiroler Landesregierung wasserrechtl. Bewilligung Bescheid 1.9.1955 .....	42
35.	Kundmachung Lokalausweis wegen Meinungsverschiedenheiten 29.3.1965 .....	44
36.	Anlage 1 Grundbuchsauszüge KG Ebbs EZ 22 und 64 (5 Seiten).....	45
37.	Anlage 2 Originalakt in Faksimilie (41 Seiten) .....	45

# 1. Gesetz vom 1. August 1910 Regulierung Jenbach Unterlauf

## Gesetz

vom 1. August 1910, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Unterlauf-Regulierung des Jenbaches bei Ebbs und Niederndorf.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Regulierung des Jeubaches im Unterlaufe bei Ebbs und Niederndorf ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R.=G.=Bl. Nr. 116, und von 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, auszuführendes Unternehmen der Gemeinden Ebbs und Niederndorf.

### § 2.

Die technische Grundlage für diese Regulierung bildet das vom Landesbauamt verfaßte Projekt mit einem Erforderniss von 334.000 Kronen.

### § 3.

Die Bestreitung dieses Gesamterfordernisses erfolgt durch:

1. Einen Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonds (vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung) mit 50% im Höchstbetrage von 167.000 Kronen;
2. einen 30% gen Beitrag des Landes Tirol im Höchstbetrage von 100.200 Kronen und
3. einen 20% gen Beitrag = 66.800 Kronen der staatlichen Straßenbauverwaltung (vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung) und der beteiligten Gemeinden. Die Aufteilung dieses Beitrages geschieht wie folgt:

Staatliche Straßenbauverwaltung	7,00%
Gemeinde Ebbs	55,80%
Gemeinde Niederndorf	37,20%

Allfällige Naturalleistungen können jedoch vom Gemeindebeitrage nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie in der von der Bauleitung angeordneten Art und Weise und zu der von ihr bestimmten Zeit erfolgen.

Der durch solche Naturalleistungen nicht bedeckte Gemeindebeitrag ist nach Vollendung und Kollaudierung der Bauten innerhalb Monatsfrist an die Landeskasse einzuzahlen.

### § 4.

Die Naturalleistungen der Gemeinden (Interessenten) werden nach den in den Voranschlägen enthaltenen Einheitspreisen bewertet; wenn die Einheitspreise im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so werden diese von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt.

### § 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, den Ersatz eines vom Landesausschusse zu bestimmenden Teiles der ihnen durch den Baubetrag und die Erhaltungspflicht (§ 8) erwachsenden Auslagen von den Besitzern der durch diese Regulierung geschützten Liegenschaften und Anlagen, mit Ausnahme der

staatlichen Straßenbauverwaltung, anzusprechen. Die Festsetzung des engeren Beitragsgebietes und des Beitragsmaßstabes hat im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges zu erfolgen.

#### § 6.

Die Ausführung der Arbeiten obliegt dem Landesbauamte, die Verwaltung des Baufondes hat der Landesausschuß zu besorgen.

#### § 7.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 angeführten Faktoren im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

#### § 8.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Arbeiten obliegt unter der Oberaufsicht des Landesausschusses, den Gemeinden Ebbs und Niederndorf, sowie der staatlichen Straßenbauverwaltung, welche Faktoren nebst der jährlichen Bereitstellung der zur Erhaltung erforderlichen Mittel auch für die Schaffung eines für unvorhergesehene Fälle bestimmten Erhaltungsfondes Vorsorge zu treffen haben.

Zu den Erhaltungskosten leistet die Gemeinde Ebbs 55,80%, die Gemeinde Niederndorf 37,20% und die staatliche Straßenbauverwaltung 7,0%.

Nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, sind die Bauten durch Vertreter der Gemeinden Ebbs und Niederndorf und der Reichsstraßenverwaltung zu besichtigen.

Im Falle von Säumnis der Erhaltungspflichtigen und bei mangelhafter Ausführung der notwendigen Erhaltungsarbeiten, ist der Landesausschuß berechtigt, die erforderlichen Erhaltungsarbeiten im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei auf Gefahr und Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

Die hiedurch dem Lande erlaufenden Auslagen werden, insoweit diese von den Gemeinden rückzuvergüten sind, über Einschreiten des Landesausschusses von den Steuerämtern gleich den landesfürstlichen Steuern eingehoben.

#### § 9.

Die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeiträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang desselben, die Einzahlung der Erhaltungsbeiträge, sowie die Schaffung eines Erhaltungsfondes und die Verwaltung dieses Fonds, sowie die Regelung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesausschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung festzusetzen.

#### § 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister und Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Bad Ischl, am 1. August 1910.

Franz Joseph m. p.

Bilinski m.p. Ritt m. p.

Pop m. p.

## 2. Gesetz vom 2. Oktober 1915 Regulierung Jenbach Unterlauf

Jahrgang 1915.

**Gesetz- u. Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.**  
XLIII. Stück. Herausgegeben u. versendet am 2. Oktober 1915.

Inhalt: (65.—76.) 65. Gesetz, betreffend die Regulierung der Plima im Unterlaufe. **66. Gesetz, betreffend die Deckung der Mehrkosten an der Regulierung des Jenbach=Unterlaufes.** — 67. Gesetz, betreffend die Wiederherstellung von Schutzbauten an der Öztaler=Ache. — 68. Gesetz, betreffend die Ausführung lokaler Uferschutzbauten an der Gader. 69. Gesetz, betreffend die Verbauung des Niederharterund Haselbaches in der Gemeinde Hart. — 70. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Schutzbauten an der Sautenser Mur. — 71. Gesetz, betreffend die Verbauung des Mühlbaches in Gsies. — 72. Gesetz, betreffend die Regulierung des Glaurachbach=Unterlaufes in Kirchbichl. — 73. Gesetz, betreffend die dringendsten Arbeiten der Innregulierung von Rietz bis zur Landesgrenze. — 74. Gesetz, betreffend die Ausführung von durchgehenden Schutzbauten am rechten Ufer der Alfenz im Gemeindegebiete von Stallehr. — 75. Gesetz, betreffend die Regulierung des Frutzbach=Unterlaufes in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach. — 76. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Illschlucht in Feldkirch.

.....

## **Gesetz vom 2. September 1915, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Deckung der Mehrkosten an der Regulierung des Jenbach–Unterlaufes.**

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die zur Vollendung der Jenbachregulierung im Unterlaufe nach dem L.=G. vom 1. August 1910, Nr. 90, erforderlichen Mehrkosten betragen 166.200 K.

### § 2.

Die Bestreitung dieses Erfordernisses erfolgt durch

1. einen Beitrag von 50 Prozent im Höchstausmaße von 83.100 K aus dem staatlichen Meliorationsfonds (vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung);
2. einen Landesbeitrag von 30 Prozent im Höchstmaße von 49.860 K;
3. einen Beitrag der k. k. Reichsstraßenverwaltung (vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung) und der Gemeinden Ebbs und Niederndorf von 20 Prozent = 33.240 K. Zu diesem Betreffnisse leisten: die k. k. Reichsstraßenverwaltung 7 Prozent, bis zum Höchstbetrage von 2326 K 80 h, die Gemeinde Ebbs 55,8 Prozent und die Gemeinde Niederndorf 37,2 Prozent.

### § 3.

Die Gemeinden Ebbs und Niederndorf sind berechtigt, den Ersatz der ihnen durch den Baubeitrag und die Erhaltungspflicht erwachsenden Auslagen von den Besitzern der durch diese Verbauung geschützten Liegenschaften und Anlagen (mit Ausnahme der Reichsstraßenverwaltung) anzusprechen. Falls über die Feststellung des Beitrags Maßstabes eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommt, erfolgt die Aufteilung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges.

### § 4.

In den Staats- und Landesbeitrag werden die dem Unternehmen bisher zugewendeten Unterstützungen eingerechnet.

§ 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Faktoren im Verhältnisse der Beitragsleistung teil.

§ 6

Für die Ausführung und Erhaltung der Bauten gelten die einschlägigen Bestimmungen des L.=G. vom 1. August 1910, Nr. 90.

§ 7.

Die Termine für die Einzahlung der Baubeiträge sind, sofern über die allgemeinen Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 26. Mai 1911, L.=G.-Nr. 50, hinaus noch spezielle Verfügungen erforderlich sind, in einem zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse nach Anhörung der Gemeinden Ebbs und Niederndorf abzuschließenden Uebereinkommen festzusetzen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Finanzminister und Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Wien, am 2. September 1915.

Franz Joseph m. p.    Trnka m. p.    Zenker m. p.    Engel m. p.

## 3. Rechnung Maurermeister Jakob Gfall vom 20.1.1938

**Jakob Gfall****Maurermeister**

Ebbs, am 20. Jänner 1938

Ebbs bei Kufstein (Tirol)

**Rechnung**

für Titl. Gemeinde Ebbs-Niederndorf

Ausbesserungsarbeiten an der Jenbachregulierung:

68 Säcke	Portlandzement	4,80	326,40
2 kg	Ammonit	5,10	10,20
2 kg	Schwarzpulver	3,40	6,80
4 Ringe	Zünder	1,60	6,40
25 Stück	Sprengkapseln	0,18	4,50
5 kg	Draht	1,00	5,00
3 kg	Nägels 80 er	1,00	3,00
8 Stück	Betonrohre 60 cm	12,00	96,00
233,5	Maurerstunden	1,56	364,26
124	Maurerstunden	1,30	161,20
354	Mineurstunden	1,30	460,20
542	Hilfsarbeiterstunden	1,00	542,00
1	Sptempelgebühr	0,80	0,80
			1.986,76
Dezember 17. Zahlung durch Gemeinde Ebbs		600,00	
Dezember 18. Zahlung d. Gemeinde Niederndorf		300,00	900,00
Rest			1.086,76

## 4. Abrechnung Kosten Jenbach Unterlauf 1937-1939

**Abrechnung Jenbach Unterlauf für die Jahre 1937, 1938 & 1939**

<b>E.N.Nr.</b>	<b>T.B.Nr</b>	<b>Gegenstand der Ausgaben</b>	<b>S g Reichsm.</b>
pro 1937 für die untere Jenbachbrücke			
27	22	Rieder Balthasar, für Fuhrwerk	30,00
1	392	Freisinger Johann, für Drahtstifen	8,50
6	758	Mayr Josef, Zimmermeister Restbetrag	3,00
		pro 1938	1. Summe in Schilling
7	381	Anker Jakob, laut Schichtenliste	41,50
8	382	detto	13,33
9	385	Mayr Josef, Zimmermeister, Vorschuss	10,00
			40,00

14	426	Mayr Josef, detto	40,00
16	445	Ager Georg, Schachtner für u. Jenb. Br.	15,00
18	447	Ager Georg, Schachtner für 2.31 fm a 16 RM Holz	36,96
21	482	Mayr Josef, Zimmermeister Restzahlung	33,09
24	347	Mayr Josef, Vorschuss	70,00
25	397	Mayr Josef	37,40
26	398	Mayr Josef Vorschuss	100,00
29	398	Ritzer Peter, 3.66 fm Brückenholz a 19 RM	69,54
11	48	Pichler Franz, Schmiedemeister f. Arbeiten	9,20
13	343	Gfäller Josef, Oberndorf Fuhrwerk	2,67
42	977	Pichler Franz, lt. Rechnung	47,27
2. Summe in Reichsmark			424,45
<i>Rechenfehler, es müssten 524,46 sein</i>			
für Jenbachdammputzen			
14	635	Tausch Fritz, Vorschuss	10,00
16	649	Tausch Fritz, Vorschuss	20,00
18	672	Tausch Fritz, Vorschuss	15,00
19	691	Tausch Fritz, Vorschuss	20,00
20	711	Tausch Fritz, Vorschuss	40,00
21	718	Tausch Fritz, Vorschuss	3,00
33	840	Arbeiterkrankenkasse für Tausch Fritz p. August	12,69
33 1	842	detto für Sept	32,26
Enk Paul bezahlt durch Gemeinde Niederndorf			120,00
3. Summe in Schilling			272,95
pro 1937		Jenbach-Unterlauf-Ausbesserungsarbeiten	S g
48	1033	Gfall Jakob, Teilzahlung	600,00
pro 1938			
5	113	Gfäller Andrä, Fuhrwerk	96,00
9	199	Gfall Jakob, Teilzahlung	300,00
10	239	Gfall Jakob, Teilzahlung	300,00
17	315	Gfall Jakob, Teilzahlung	114,00
18	386	Gfall Jakob, Restzahlung	72,75
pro 1937			
Rechnung fall, Gemd. Niederndorf bezahlt			600,00
pro 1938			Praschberger, Sebi, Steine
			129,00
4. Summe in Schilling			2.211,75
Ebbs, am 31. Dezember 1939			
Stampiglie Gemeinde Ebbs bei Kufstein			
Gegenstand der Einnahmen:			
pro 1938			
2	226	Bundesminist. Für soziale Verwaltung Zuschuss aus der produkt. Arbeitslosenfürsorge für Jenbachregulierung K.19 in Sch.	388,75

## 5. Schreiben Landeshauptmannschaft 27.11.1936 Erhaltung der Schutzbauten

**Bauamt der Landeshauptmannschaft,  
Abteilung 2**

27.11.1936

**Wasserbau - Erhaltungsdienst.**

**Abschrift**

Erhaltung der Schutzbauten.

Am 27. November 1936 wurde durch Ing. Hermann Umfer an der Jenbachregulierung von Sperre 0 - Sperre 24 zwischen Bundesstrassenbrücke und Mündung in den Inn eine Besichtigung von der Landeshauptmannschaft für Tirol Bauamt Abt.2, Wasserbau - Erhaltungsdienst vorgenommen unter Teilnahme der Vertreter:

Bürgermeister von Niederndorf Herr Georg Ritzer und Herr Jakob Gfall in Vertretung der Erhaltungsaufseher Thomas Ritzer.

Es wurden bei dieser Baubesichtigung nachstehend verzeichneten Erhaltungsarbeiten für notwendig befunden. Dieselben sind bis längstens Ende März 1937 vorzunehmen. Die erfolgte Ausführung ist zu melden.

Auftrag:

1.) Der Böschungsfuss muss in den verschiedenen Strecken ausgebessert werden, dass heisst das Steinpflaster muss durch Steine am Böschungsfuss unterfangen werden und zwar tief hinein, damit der Maueransatz wieder einen Halt bekommt.

2.) Die beiden Wasserauslässe für die Umleitung des Wassers müssen mit einer Bohlenwand abgeschlossen werden und zwar doppelt; in senkrechter Richtung und in der Linie der Böschungsneigung.

Allgemeine Aeusserungen des Herrn Bürgermeisters Georg Ritzer aus Niederndorf.

a.) Die Flussaufsicht soll ein Sachverständiger aus den Gemeinden Ebbs oder Niederndorf innehaben und die Ernennung soll durch beide Gemeinden gemeinsam erfolgen. Vor jeder Erhaltungsarbeit soll immer eine gemeinsame Begehung durch beide Gemeinden stattfinden um die Arbeit festzusetzen und gemeinsam im Verhältnis der Beitragsprozente durchzuführen.

b.) Der Vertreter der Gemeinde Niederndorf stellt fest, dass die Erhaltungsarbeiten in den Jahren 1933 bis 1935 von der Gemeinde Ebbs ohne Verständigung der Gemeinde Niederndorf durchgeführt wurden und diesmal noch die Bezahlung des Beitrages der Gemeinde Niederndorf erfolgt, obwohl die Erhaltungsarbeit von der Gemeinde Ebbs allein beschlossen wurde. Die Erhaltungsarbeit war in den Jahre 1933 1935 keine kleine mehr, denn die Brückenrekonstruktion macht allein den Betrag von S 437.40 aus.

Die Gemeinde Niederndorf lehnt von nun an jede Zahlung ab, wenn der Erhaltungsaufseher nicht vor Durchführung der Arbeiten sich die Zustimmung beider Gemeinden schriftlich einholt.

Der geforderte Beitrag zu den Arbeiten 1933-1935 kann wegen nicht genug früher Meldung erst in den Voranschlag 1937 einbezogen werden und wird im Laufe 1937 an die Gemeinde Ebbs bezahlt werden.

Georg Ritzer e.h.

Jakob Gfall e.h..

Ing. H. Umfer e.h.

Für den Wasserbau - Erhaltungsdienst

6. Bürgermeisteramt Niederndorf Kostenverrechnung Gendarmeriearrest

*Dieses Schreiben dürfte im Akt ein Irrläufer sein.*

**Bürgermeisteramt Niederndorf**

Pol Bez. Kufstein

Zl.

Niederndorf, den 10. Februar 1937.

An das  
Bürgermeisteramt  
Ebbs

Das dortige Bürgermeisteramt wird zum wiederholten Male ersucht, die rückständigen Beiträge für Gendarmeriearrest für das Rechnungsjahr 1933/34 und 35/36 im Betrag von S 90.10 zur Einzahlung zu bringen.

Der Bürgermeister:  
Georg Ritzer

7. Schreiben Gemeinde Ebbs wegen Verschiebung Erhaltungsarbeiten 8.4.1937

**Bürgermeisteramt Ebbs**

Ebbs, am 8. April 1937.

Nr. 132

Betreff: PAF., Gemeinde Ebbs, Jenbachregelung Zl.1547/3

An  
das Landes-Arbeits-Amt  
Innsbruck

Die Arbeiten am Jenbach-Unterlaufe konnten im März d.J. wegen der Schneeverhältnisse und im April wegen des Wildwassers nicht begonnen werden und wird deshalb um Verlegung auf den Oktober - November d.J. ersucht.

Der Bürgermeister: i.A.  
Lorenz Stadler

8. Bürgermeisteramt Niederndorf Vorschussleistung für Dammreinigung

**Bürgermeisteramt Niederndorf**

Pol. Bez. Kufstein

Zl. 1236

Niederndorf, am 30. Dezember 1937

Betreff: Auslagen für Jenbach

An das  
Bürgermeisteramt  
in Ebbs

Es wird mitgeteilt, daß am 1.12.37 an Herrn Paul Enk für Dammreinigung am Jenbach, 2400 laufende Meter à 0.5 g. S 120.- und Herrn Gfall am 18.12. d.J. ein Vorschuß von 300.-S ausbezahlt wurde.

Der Bürgermeister:  
Georg Ritzer

9. Landeshauptmannschaft Beauftragung Gemeinde Ebbs zu Erhaltungsarbeiten  
27.1.1937

**Landeshauptmannschaft für Tirol**  
Bauamt

Innsbruck, am 27 Jänner 1937.

-----

Zahl: W-313/5-1937

Betreff: Wasserbau Erhaltungsdienst

Flussgebiet: Inn-Nebenflüsse, Jenbachregulierung.

An das  
Bürgermeisteramt  
in  
Ebbs.

Angeschlossen wird eine Niederschrift vom 27.11.1936 übermittelt.

Sie werden beauftragt, die Erhaltungsarbeiten in den Monaten Feber, März 1937 im Einverständnis mit der Gemeinde Ebbs zur Durchführung zu bringen.

Weiters werden Sie aufgefordert, über die im Protokolle durch den Bürgermeister von Niederndorf gemachten Aeusserungen mit der Gemeinde Ebbs das Einvernehmen zu pflegen.

Landeshauptmannschaft für Tirol

Ing. Pfund

10. Landesarbeitsamt Zuschuss Arbeitskräftereglung 15.9.1937

**Landesarbeitsamt**

in Innsbruck

Innsbruck, am 15.9.1937

Zahl: 1547/12

Betreff: PAF., Gemeinde Ebbs,  
Jenbachregelung.

An das  
Bürgermeisteramt  
in  
Ebbs.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf h.a. Antrag auf Einbeziehung der Arbeiten in der Zeit vom 1.10. bis 30.10.1937 mitgeteilt, dass gegenwärtig keine Mittel zur Gewährung von Beihilfen verfügbar sind, sodass der Antrag bis auf weiteres nicht behandelt werden kann.

Die Gemeinde wird jedoch aufmerksam gemacht, dass für den Fall, als die Arbeiten ohne Zuschuss durchgeführt werden, doch im Sinne des Allgemeinen Bestimmungen die Verpflichtung zur Beschäftigung von ordnungsgemäss vom Arbeitsamte Kufstein zugewiesene Arbeitskräfte besteht.

Ergeht in Abschrift an:  
das Arbeitsamt in Kufstein.

Für das Landesarbeitsamt  
in Innsbruck

11. Landeshauptmannschaft Auftrag zur Schadensbehebung 19.11.1937

**Landeshauptmannschaft für Tirol**

Innsbruck, am 19.11.1937

Zahl: Va 2452/1-37

Betreff: Wasserbau Jenbach bei Ebbs. Erhaltungsarbeiten.

An  
das Gemeindeamt  
in Ebbs

Das Bürgermeisteramt in Ebbs hat am 11.10.1937 berichtet, dass sich die Schäden am Böschungsfusse der Jenbach-Uferbauten in verschiedenen Strecken seit der amtlichen Besichtigung am 27.11.1937 vermehrt haben und Ausbesserung dringend notwendig ist.

Am 27.11.1936 hat die Landeshauptmannschaft (Bauamt) unter Zl. -313/5-1937 die Weisung gegeben, verschiedene Erhaltungsarbeiten bis Ende März 1937 durchzuführen.

Für diese Arbeit hatte das Landesarbeitsamt Zuschüsse aus der Produktiven Arbeitslosenfürsorge bewilligt.

Die Arbeit wurde aber im Frühjahr 1937 von den Gemeinden Ebbs und Niederndorf nicht durchgeführt und auf den Herbst verschoben. Das Landesarbeitsamt hat aber im Herbst 1937 keine Zuschüsse aus der Produktiven Arbeitslosenfürsorge mehr bewilligt.

Die Erhaltungsarbeiten werden immer dringender.

Das Gemeindeamt wird daher aufgefordert, die Erhaltungsarbeiten binnen 14 Tagen zu beginnen.

Die Gemeinde wird auf die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes LGBl.Nr. 25/1924 aufmerksam gemacht, wonach für den Fall, dass die Erhaltungspflichtigen dem behördlichen Auftrag nicht nachkommen, die Schuldtragenden mit Ordnungsstrafen zu belegen sind und ausserdem die Landeshauptmannschaft die erforderlichen Erhaltungsarbeiten auf Kosten und Gefahr der Erhaltungspflichtigen unverzüglich ausführen lassen kann.

Hinsichtlich eines allfälligen Landesbeitrages folgt gesonderte Erledigung.

Landeshauptmannschaft für Tirol  
Dr. Fabritius.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

## 12. Kostenschätzung Freisinger Reparaturarbeiten 9.12.1937

## Johann Freisinger Zimmermeister

Ebbs, am 9.12.1937

An die  
Gemeinden Ebbs – Niederndorf

Vorausmass u. Kostenberechnung für die Reparatur der Jenbachbrücke beim Inn u. der Absperung bei den Abflußkanälen.

2 neue Untergurt 20/20cm st.	6.50 m lg		
2 „ „	11.20 m lg		
aus schönen guten Lärchenholz m3	1.42	a S.100 S.	S 142,--
An voraussichtlicher Arbeit, Fuhrwerk, Schmied, Nägel u. Oel .....			148,--
Abflußkanal bei der Niederndorferbrücke für Absperrtor			
6 cm st.		3,20 m2	
Decke für Böschungsabschluß 6 cm st.		7,-- m2	
Deto bei Bruckhäusl für Absperrtor 6 cm st.		4,16 m2	
<u>Decke für Böschungsabschluß 6 cm st.</u>		<u>8,58 m2</u>	
	22,94 m =	1.376 m2 a S 54,-	74,20
Arbeit und Fuhrwerk			25,--
Summe			389,20

Johann Freisinger

Summe S.

13. Landeshauptmannschaft Beanständigungen Lokalausweis 9.12.1937

**Landeshauptmannschaft für Tirol**

Innsbruck, am 31. Dezember 1937.

Bauamt

Zahl: W.- 558/17 - 1937.

Betreff: Wasserbauerhaltungsdienst Flussgebiet Inn-Nebenflüsse  
Jennbach

An das  
Bürgermeisteramt  
in Ebbs.

Bei der am 9. Dezember 1937 vorgenommenen Besichtigung der Erhaltungsarbeiten am Jennbach-Unterlaufe wurden nachstehende Beanständigungen in der Ausführung der Erhaltungsarbeiten gemacht. Die beschädigten und verwitterten Mauerwerksteile wurden ungenügend tief entfernt und so verunreinigt nur oberflächlich mit Zementmauerwerk verkleidet, wodurch eine Verbindung und Auflagerung der Steine des Pflasters auf das Fundamentmauerwerk nicht erfolgen kann. Es ist notwendig, die Arbeiten solid auszuführen, denn sonst müssen dieselben in kurzer Zeit nochmals hergestellt werden. - Der Leiter dieser Arbeiten Maurermeister Jakob Gfall, wurde auf diese schlechte Arbeitsweise aufmerksam gemacht und ihm aufgetragen, die schadhafte Stellen des Pflasters vor der Untermauerung gut vorher zu reinigen und tief genug zu unterfangen.

Vorstehende Arbeiten sind an mehreren Stellen vorzunehmen. Ferners ist die Konkurrenzstrassenbrücke Ebbs- Niederndorf über den Jennbach und die Wirtschaftsbrücke bei der Mündung sehr baufällig und mit Stützen im Bachbett unterfangen. Die Stützen sind zu entfernen und die Brücken auszubessern.

Die Erhaltungsarbeiten sind nun bis zur Fertigstellung fortzusetzen und da die Beihilfe aus der PAF. mit 31. Dezember 1937 erlischt, ist frühzeitig beim Arbeitsamt um Verlängerung oder um neue Gewährung der Beihilfe aus der PAF anzusuchen.

Die Beendigung der Arbeiten ist anher unter Angabe der durchgeführten Arbeiten zu melden.

Landeshauptmannschaft für Tirol  
Ing. Pfund

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Hofer

14. Landesarbeitsamt Urgenz wegen Förderantrag 29.1.1938

**Landesarbeitsamt**

in Innsbruck

Innsbruck, am 29. Jänner 1938.

Zahl 1547/18/1937.

PAF., Gemeinde Ebbs, Jenbachregelung.

Zur da. Zl. 436 vom 24.12.1937.

An das  
Gemeindeamt  
in Ebbs

Aus der Beilage geht die Zahl der für diese Arbeit benötigten Arbeitsschichten nicht hervor, ebensowenig die Angabe, wie viel von den für die Arbeit veranschlagten S 389.20 g auf Löhne entfallen.

Ausserdem fehlt die Angabe, wieviel jede einzelne Gemeinde zu den Kosten aufbringen muß und welchen Anteil jede Gemeinde an der angesuchten Beihilfe im Falle ihrer Bewilligung erhalten soll.

Vor Einlangen dieser Ergänzungen kann das Ansuchen nicht weiter behandelt werden.

Für den Leiter:

15. Bürgermeisteramt Niederndorf, Einschränkung von Zahlungen an Maurerm. Gfall  
2.2.1938

**Bürgermeisteramt Niederndorf**

Pol. Bez. Kufstein

Niederndorf, am 2.2.1938.

Zl. 97

An das  
Gemeindeamt  
Ebbs.

Auf Zuschrift vom 24.1.1938, betreffend Begleichung der Ausbesserungsarbeiten beim Jenbach an Bm. Gfall wird um gütige Zustellung einer detaillierten Abrechnung ersucht.

Dem dortigen Amte wird auch bekannt sein, daß die Landesregierung die Ausbesserungsarbeiten beanständet und als nicht dauerhaft bezeichnet hat. Gefertigter ist daher der Ansicht, daß man Gfall vorläufig nicht das ganze Guthaben ausbezahlt, bevor die Beanständigung der Ausbesserungsarbeiten nicht bereinigt sind.

Der Bürgermeister:  
Georg Ritzer

16. Bürgermeisteramt Ebbs Gesuch an Zimmerm. Freisinger um Kostenaufgliederung  
4.2.1938

Ebbs, am 4. Feber 1938.

**Bürgermeisteramt Ebbs**

Herrn Johann Freisinger, Zimmermeister

Ebbs

Das Landesarbeitsamt verlangt über den Kostenanschlag für die Jenbachbrücke am Inn und den beiden Abflusskanälen die Angabe der Zahl der benötigten Arbeitsschichten und die Angabe, wieviel von den für die Arbeit veranschlagten S 389.20 auf Löhne entfallen.

Ausserdem fehlt die Angabe, wieviel jede einzelne Gemeinde zu den Kosten aufbringen muss. Letztere Angabe wird die Gemeinde Ebbs machen.

Wollen Sie uns daher die erste Frage in kürzester Zeit beantworten, damit wir das Ansuchen um Gewährung der Beihilfe bald ergänzen können.

Der Bürgermeister:  
i.A. Lorenz Stadler

## 17. Landsarbeitsamt Beantwortung Förderansuchen 19.2.1938

**Landesarbeitsamt**

in Innsbruck

Innsbruck, am 19. Feber 1938.

Zahl 192 - 43/20.

Gemeinde Ebbs, Jenbachregelung.

An das  
Gemeindeamt  
in Ebbs.

Mit Zahl 436 vom 24.12.1937 wurde um die Einbeziehung der Herrichtung der unteren Jenbachbrücke angesucht und darauf verwiesen, daß mit den mit ha. Erlas vom 23.11.1937, Zahl 1547/14, bewilligten 200 Schichten noch rund 45 Schichten unausgenützt seien.

Laut bewilligten Voranschlag sollten die Arbeiten § 389.20 kosten. Auf ha. Anfrage über die Höhe des Lohnanteiles an diesen Gesamtkosten und der Zahl der benötigten Arbeitsschichten wurde mit Zahl 64, vom 16.2.1938 mitgeteilt, daß 130 S auf Löhne entfallen und nur 100 Stunden nötig sind.

Das Landesarbeitsamt sieht sich nicht in der Lage, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Antrag auf Einbeziehung dieser Arbeiten zu stellen, da nicht angenommen werden kann, daß einerseits die Arbeiten ohne Beihilfe nicht durchgeführt werden könnten, und andererseits die Herrichtung der Jenbachbrücke auf jeden Fall durchgeführt werden muß.

Mit Rücksicht darauf, daß laut do. Angabe

die Gemeinde Ebbs	55.80 %
die Gemeinde Niederndorf	37.20 %
und die Bundesstraßenverwaltung	7.00 %

aufbringen kann nicht angenommen werden, daß die Aufbringung der gesamten Mittel unmöglich wäre, da es sich nur um geringfügige Beträge handelt.

Der Leiter:

18. Bürgermeisteramt Ebbs Auftrag Anweisung Sparkasse an Maurermeister Gfall

**Bürgermeisteramt Ebbs**

An Sparkasse der Stadt Kufstein  
in Kufstein.

Für Jakob Gfall, Maurermeister in Ebbs, wolle für Arbeiten am Jenbach d. Jahres 1937 ein Betrag von 300 S i.W. (dreihundert Schilling) aus den Einlagen der Gemeinde Ebbs ausbezahlt werden.

Ebbs, am 7. März 1938.

19. Reichswasserwirtschaft Auftrag zur Schadenbehebung 31.3.1942

**Reichswasserwirtschaft**

Kufstein  
Kienbergstraße 2  
Fernruf Nr. 183

Kufstein, den 31.3.1942

Akten Zechen: 5244- 02/3

An den Herrn  
Bürgermeister  
in Ebbs

Betrifft: Erhaltungsarbeiten an der Jenbachregulierung

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.5.41,329.

Sie teilten mir im Mai 1941 und vor einer Woche persönlich mit, daß die Regulierungsbauten am Jenbach beschädigt sind.

Da die Bauten in die Erhaltung der Gemeinden Ebbs und Niederndorf übergeben wurden, bitte ich Sie die notwendigen Erhaltungsarbeiten durchführen zu lassen. Es steht Ihnen frei nach Beendigung der Arbeiten unter Vorlage von Abrechnungsbelegen um Beihilfe zu den Kosten anzusuchen.

In Vertretung:  
Umfer

## 20. Abrechnung Jenbach Unterlauf 1939-1942

**Der Bürgermeister  
der Gemeinde Ebbs**

bei Kufstein (Tirol)

Zahl: 669

Betr.: Jenbach-Unterlauf, Abrechnung 1939/42

Ausgaben in RM

pro 1939, lfd Nr. 66, Mayr Josef, Zimmermeister 16 St. Eisenkoppel f. untere Jenbachbrücke	8,00
pro 1940 lfd. Nr. 344, Mayr Josef lt. Schichtenliste	19,60
lfd. Nr. 937, Freisinger Johann, Abdeckung der Abläufe	43,55
pro 1941	
pro 1942 lfd. Nr. 417, Gfall Jakob, Maurermeister Jenbach- Instsandhaltungsarbeiten	1.176,64
lfd. Nr. 933, Kriegsgef. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	90,00
lfd. Nr. 934, Kriegsgef. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	51,00
lfd. Nr. 935, Kriegsgef. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	81,00
lfd. Nr. 936, Kriegsgef. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	99,00
lfd. Nr. 940, Kriegsgef. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	400,50
lfd. Nr. 959, Kriegsgef. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	22,50
lfd. Nr. 995, Kriegsgef. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	178,00
<b>Summe</b>	<b>2.169,80</b>
Betreffnis	
Ebbs           55,80%	1.210,74
Niederndorf 37,20%	807,18
Reichsstraße 7,00 %	151,88
	<b>2.169,80</b>

Der Bürgermeister  
Peter Ritzer

## 21. Abrechnung Jenbach Unterlauf 1943-1944

Ebbs, am 27.12.1944

**Gemeindeamt Ebbs**

Postscheckkonto Nr. 102, 641

Sparkasse Kufstein K. 502

## Jenbach- Unterlauf - Abrechnung pro 1943 und 1944

Ebbs	55,80%
Niederndorf	37,20%
<u>Reichsstraße</u>	<u>7,00 %</u>
	100,00 %

## Haushaltsstelle

66-61/6 vom 5.1.1943 dem Gfall Jakob für Instandsetzungsarbeiten am Jenbach-Unterlauf lt. Rechnung	1148,25 RM
<u>66-60/4 vom 7.2.1944 Ritzer Peter für Lärchenholzarbeit untere Jenbachbr.</u>	<u>16,00 RM</u>
	1164,25 RM

Betreffnis für Ebbs 55,80 %	649,65
für Niederndorf 37,20 %	433,10
für Straßenbauamt 7,00 %	81,50

## 22. Abrechnung Jenbach Unterlauf 1945-1946

Ebbs, am 27.12.1944

**Gemeindeamt Ebbs**

Postscheckkonto Nr. 102, 641

Sparkasse Kufstein K. 502

Jenbach- Unterlauf - Abrechnung pro 1945 und 1946

## Ausgaben

Pro 1945 Haushaltsstelle 66-61/6 HBNr. 190 Freisinger Johann, Jenbach Brücke Herstellung	73,42 S
Pro 1946 Haushaltsstelle 66-61, HBNr. 255 Gfall Jakob lt. Rechnung für Maurerarbeiten	995,21 S
<b>HBNr. 394/5 Ederegger Sebastian Jenbachdammputzen</b>	<b>66,00 S</b>
Summe	1134,63 S

Betreffnis für Ebbs 55,80 %	633,12 S
für Niederndorf 37,20 %	422,08
für Straßenbauamt 7,00 %	79,43

Ebbs, am 15. Jänner 1947

Der Bürgermeister:  
Johann Freisinger

23. Baubezirksamt Kufstein beauftragt Gde. Ebbs Staudenwuchs zu entfernen 16.9.1946

Gemeinde Ebbs Abschrift

Ebbs, am 16. Sept. 1946.

Zl. 560/46

Betrifft: Jenbachregulierung.

An  
Gemeindeamt  
Ebbs

Das Baubezirksamt Kufstein hat mit Auftrag vom 10.9.1946 A.Z. 366-5/2 die Gemeinde Ebbs angewiesen das Jenbachgerinne von Staudenwuchs zu säubern.

Für die Durchführung werden die Kosten im Betrag von 37.20 % von der Gemeinde Niederndorf und 7.-- % von Baubezirksamt Kufstein (Strassenverwaltung) von der Gemeinde Ebbs vorgeschossen und im Abrechnungswege hereingebracht werden.

Ergeht an:

Gemeinde Ebbs  
Gemeinde Niederndorf  
Baubezirksamt Kufstein

Der Bürgermeister:

24. Bürgermeisteramt Niederndorf fordert Rechnungsberichtigung 24.2.1947

**Bürgermeisteramt Niederndorf**

Bezirk Kufstein.

Niederndorf, den 24.2.1947.

An das  
Bürgermeisteramt  
in Ebbs.

Betrifft: Abrechnung des Jenbachunterlaufes 1945/46

Laut fernmündlicher Aussprache mit dem Herrn Bürgermeister wird obbezeichnete Abrechnung neu erstellt. Die Haushaltsstelle 66-60/1 mit den Betrag von S. 73,42 wird nicht mehr in Rechnung gestellt. Es wird um Zusendung einer neuen Aufstellung gebeten.

Der Bürgermeister:  
i.V. Kraisser

## 25. Abrechnung Jenbach Unterlauf 1945-1946 Korrektur

Ebbs, am 6. März 1947

**Gemeindeamt Ebbs**

Postscheckkonto Nr. 102, 641

Sparkasse Kufstein K. 502

Jenbach- Unterlauf - Abrechnung pro 1945 und 1946

**Einnahmen:** Für Brückenholz der unteren Jenbachbrücke zufolge fernmündl.

Vereinbarung 73,72 S

**Ausgaben**Pro 1945 Haushaltsstelle 66-61/6 HBNr. 190 Freisinger Johann,  
Jenbach Brücke Herstellung 73,42 SPro 1946 Haushaltsstelle 66-61, HBNr. 255 Gfall Jakob  
lt. Rechnung für Maurerarbeiten 995,21 S**HBNr. 394/5 Ederegger Sebastian Jenbachdammputzen 66,00 S**

Summe der Ausgaben nach Abzug der Einnahmen 1061,21 S

Betreffnis für Niederndorf 37,20 % 394,77

Der Bürgermeister:  
Johann Freisinger

## 26. Abrechnung Jenbach Unterlauf 1947

**BÜRGERMEISTERAMT EBBS**

BEIRK KUFSTEIN TROL

Postscheckkonto: 102641, Fernruf Nr. 2

Ebbs, am 16. August 1948

Jenbach - Unterlauf- Abrechnung pro 1947

Einnahmen : keine

Ausgaben:

Haushaltstelle 6.3. HBN 1 am 11.6.1947

für Jenbach-Böschung-Reinigung durch Joh. Kalkschmied im Akkord 500,00 S

Betreffnis für Ebbs 55,80 % 279,00 S

für Niederndorf 37,20 % 186,00 S

für Straßenbauamt 7,00 % 35,00 S

Summe 500,00 S

Mit Erlagschein

Der Bürgermeister:  
Johann Freisinger

## 27. Baubezirksamt Kufstein Beauftrag Erhaltungsarbeiten 28.10.1947

**Baubezirksamt Kufstein**

Kienbergstraße 2  
Fernruf Nr. 183

Kufstein, den 28.10.1947

Aktenzeichen: 24 - 104/4

An die  
Gemeinde  
Ebbs

Betrifft: Erhaltungsarbeiten am Jenbach Unterlauf  
Anlagen: 1

Die Ausbesserungsarbeiten am Jenbach-Gerinne, die im beiliegenden technischen Bericht näher beschreiben sind, sind unbedingt in der nunmehr eingetretenen Niederwasserperiode durchzuführen.

Zur Durchführung dieser Erhaltungsarbeiten sind verpflichtet:

Die Gemeinde Niederndorf mit	37.2 %
Die Gemeinde Ebbs mit	55.8 %
Die Strassenverwaltung mit	7,0 %

Die Gemeinde wird daher eingeladen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde Ebbs erklärt sich bereit, zu den Instandsetzungsarbeiten am Jenbach-Unterlauf das auf sie entfallende Betreff zu übernehmen und sich im selben Verhältnis an deren Erhaltung zu beteiligen.

Die Einleitung der Arbeiten wolle durch den dermaligen Erhaltungsaufseher erfolgen.

Die Strassenverwaltung erklärt sich bereit, den 7%igen Beitrag zu leisten.

Ein ähnliches Schreiben ergeht an die Gemeinde Niederndorf.

*Unterschrift unleserlich*

## 28. Baubezirksamt Kufstein technischer Bericht Schadensbehebung 28.10.1947

### Baubezirksamt Kufstein

Regulierung des Jenbach-Unterlaufes, Erhaltung

#### Technischer Bericht

Teilweise durch den Einfluss des Hochwassers und durch natürliche Abnutzung sind am Unterlaufgerinne des Jenbaches Schäden entstanden. Die Ausbesserungsarbeiten sind unbedingt in der nunmehr eingetretenen Niederwasserperiode durchzuführen und haben zu umfassen:

1.) Behebung der Schäden an den beidseitigen Grundmauern durch tiefgehende Unterfangung und Verfügung mit Zementmörtel. Die Instandsetzung darf nicht nur durch Herstellung einer Verblendung erfolgen, sondern sind auf kurze Längen die Steine herauszunehmen, auf horizontalem oder besser nach innen geneigtem Lager in Zementmörtel zu verlegen, zu verkeilen und zu verfugen. Diese Arbeiten sind in erster Linie dort durchzuführen, wo das Ufer durch Dämme gebildet und das Gerinne nicht tief eingeschnitten ist.

2.) Das Schlenpflaster über den Unterführungsgewölben des Ebbsbaches muss auf alle Fälle instandgesetzt werden, um bei einer zu erwartenden Eintiefung Angriffe auf die Wasserdichte Isolierung der Gewölbe (dreifache Asphaltfilzlage und Zementglattstrich) auszuschliessen. Das Pflaster ist aus widerstandsfähigen Steinen in Zementmörtel verlegt und damit verfugt so herzustellen, dass in der Fliessrichtung keine durchlaufenden Fugen verlaufen. Beim Abheben des bestehenden Pflasters ist zu achten, dass die Isolierung nicht beschädigt wird.

3.) Da zur Durchführung der Arbeiten eine Ableitung des Wassers an der obersten Schwelle (0) notwendig wird, ist der dort befindliche Durchlass auszuräumen. Vor Beginn der Schneeschmalzwässer sind die Einlauföffnungen der Durchlässe bei Schwelle 0 und Schwelle 13 wieder gut zu verschliessen.

Die Arbeiten sollen als Regiearbeit durch Jakob Gfall, Maurermeister in Ebbs, ausgeführt werden.

Kufstein, den 28.10.47

*Unterschrift unleserlich*

29. Gendarmeriepostenkommando Niederdorf melde Brückenschaden 20.4.1948

**Gendarmeriepostenkommando**

Niederdorf, Bezirk Kufstein, Tirol

E.Nr. 484/48.

Schadhafte Brücke am Inndamm.

An die  
Bezirkshauptmannschaft  
in Kufstein.

Niederdorf, am 20. April 1948.

In den Zusammenbruchstagen des Jahres 1945 wurde die Brücke am Inndamm an der Grenze zwischen den Gemeinden Niederdorf und Ebbs über den Jenbach abgerissen und später durch eine Notbrücke ersetzt. Diese Notbrücke befindet zur Zeit in einem derartig schadhafte Zustande, dass sie eine enorme Lebensgefahr für Passanten auf dem Inndamm bildet. An einem Ende der Notbrücke gegen die Gemeinde Niederdorf fehlt auf dieser Notbrücke ein Belagstück von ca 1 m, was wohl zur Tagzeit, nicht aber zur Nachtzeit ersichtlich ist.

Um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Schadensbehebung wird gebeten.

Der Gend.Postenkmdt.:  
Gend.Ray.Insp.

**Bezirkshauptmannschaft**

Kufstein

Kufstein, 27.4.1948

III - Zl. 954/1

Ur dem Baubezirksamt  
Kufstein

g.R. mit der Bitte um Stellungnahme.

Für den Bezirkshauptmann:  
Regierungskommissär

**Baubezirksamt Kufstein**  
A.Z. 15 - 219/6 - 1948

Kufstein, den 26.2.49

Urschriftlich  
der Bezirkshauptmannschaft  
in Kufstein

mit der Äußerung rückgemittelt, daß die Brücke von den Gemeinden Niederndorf und Ebbs einzuhalten ist und die Arbeiten für diese Konkurrenz von der Gemeinde Ebbs besorgt wurden.

Kufstein am 4.3.1940.

**Bezirkshauptmannschaft Kufstein**  
AZ III 954/2

Kufstein, am 4.3.1949

Urschr. dem  
Gemeindeamt  
Ebbs

g.R. zur umgehenden Behebung der Schadensstelle. Über die Durchführung ist zu berichten.

Der Bezirkshauptmann:  
I.V.

## 30. Abrechnung Jenbach Unterlauf 1947

**BÜRGERMEISTERAMT EBBS**

BEZIRK KUFSTEIN TROL

Postscheckkonto: 102641. Ferner Nr. 2

Ebbs am 11. Jänner 1949.

Abrechnung für Jenbach-Unterlauf pro 1947:

Einnahmen:	....
Ausgaben:	500,00 S
Betreffnis für Ebbs 55,80 %	279,00 S
für Niederndorf 37,20 %	186,00 S
für Straßenbauamt 7,00 %	<u>35,00 S</u>
	500,00 S

Der Bürgermeister: i.A.  
Stadler

## 31. Abrechnung Jenbach Unterlauf 1948

**BÜRGERMEISTERAMT EBBS**

BEZIRK KUFSTEIN TROL

Postscheckkonto: 102641. Ferner Nr. 2

Ebbs am 11. Jänner 1949.

Abrechnung für Jenbach-Unterlauf pro 1948:

Einnahmen:

Ausgaben: HB Nr.544 Joh. Freisinger für Brückenreparatur 91.00 S

Betreffnis für Ebbs 55,80 %	50,78 S
für Niederndorf 37,20 %	33,85 S
für Straßenbauamt 7,00 %	6,37 S
<hr/>	
	91,00 S

Der Bürgermeister: i.A.  
Stadler

32. Baubezirksamt Kufstein Instandsetzungsarbeiten Kostenvoranschlag 14.10.1949

**Baubezirksamt Kufstein**

A.Z. 24 - 362/6

Kufstein, am 14.10.1949  
Georg Pirmoser Straße 2/II  
Fernsprecher 243

An die  
Gemeinde  
Ebbs

Betrifft: Jenbachregulierung

Die Instandsetzungsarbeiten am Jenbach werden fortgesetzt und ist im heurigen Jahr noch mit einem Aufwand von 22 000 S zu rechnen.

Der auf die Gemeinde entfallende Betrag wird sich daher auf zirka 4 100 S belaufen. Die Vorschreibungen erfolgen nach Maßgabe des Baufortschrittes.

*Unterschrift unleserlich*

## 33. Amt der Tiroler Landesregierung Bescheid Wiederinstandsetzung 28.2.1955

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**IIIa<sup>1</sup> – 286/2-1955

Innsbruck, 28. Februar 1955.

Betreff: Gemeinde NIEDERNDORF, Schutz- und Regulierungsmaßnahmen am Jennbach;  
wasserrechtliche Bewilligung.

BESCHIED

Die Gemeinde NIEDERNDORF hat beim Amt der Tiroler Landesregierung um die wasserrechtliche Bewilligung zur Wiederinstandsetzung eines Uferanrisses am rechten Ufer des Jennbaches bei km 2.3 in der Gemeinde Niederndorf unter gleichzeitiger Verbesserung und Verstärkung der Uferschutzanlagen nach Maßgabe des vom Baubezirksamt Kufstein ausgearbeiteten Bauentwurfes angesucht.

Bei der darüber am 25. Februar 1955 an Ort und Stelle abgeführten mündlichen Verhandlung hat sich folgender

BEFUND

ergeben:

Der am 9.7. 1954 durch Hochwassereinwirkung knapp unterhalb der Bundesstraßenbrücke am unteren Ende eines Fallkessels entstandene Anriß ist rd. 60 m lang und 10 m tief. Zur Hintanhaltung weiterer Schäden soll die Lücke mit Dammerde aufgefüllt und das Pflaster von den verbliebenen Ansatzsteinen am Dammfuß aus in der ursprünglichen Ausführung (mittl. Stärke - 0.40 m, Neigung 2:3) bis auf Dammkronenhöhe aufgezogen werden. Das vorhandene Umlaufgerinne wird im Bereiche der Anbruchstelle auf 33 m Länge als betonierter Plattendurchlaß mit gepflasterter Sohle ausgeführt, an deren Ende eine Herdmauer angeordnet wird. Am Übergang vom Betongerinne zum anschließenden Erdgerinne wird die Sohle mit einem rauhen Steinwurf abgedeckt. Die bisherige Abschlußmauer des Umlaufkanales wird bis zum Böschungspflaster verlängert und verstärkt, sodaß sie bei Beschädigungen der Pflasterung als Sporn wirkt.

Durch die Baumaßnahmen werden folgende Liegenschaften berührt:

- a) KG.NIEDERNDORF, Gp.Nr.893/1, 1005, 900/4, 1023, 893/2, 893/3 und 966/1;
- b) KG. EBBS: Gp. Nr.1508, 1575/2, 483/2, 483/3 und 483/1.

Als Interessenten kommen die Bundesstraßenverwaltung, die Gemeinde NIEDERNDORF und die Gemeinde EBBS in Betracht, die den auf sie entfallenden Anteil von 10% der Gesamtkosten nach dem seit jeher üblichen Schlüssel für alle Baumaßnahmen am Jennbach nach folgendem Schlüssel aufgeteilt haben:

Bundesstraßenverwaltung	7,00%
NIEDERNDORF	37,20%
EBBS	55,80%

SPRUCH

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses entscheidet hiemit der Landeshauptmann nach §§ 37, 38, 82 Abs.1, Pkt. d) und 94 WRG, wie folgt:

I. Die wasserrechtliche Bewilligung wird der Gemeinde NIEDERNDORF unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Die Arbeiten sind projektsgemäß unter der Bauaufsicht des Baubezirksamtes Kufstein auszuführen. Die Schutz- und Regulierungsbauten sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.
- 2) Die entlang der Baustelle im Bachbett befindlichen Geschiebeblöcke sind zu entfernen. Weiters ist das Bachbett nach Baubeendigung von Bauabfällen zu räumen.
- 3) Die Gemeinde NIEDERNDORF hat verlässlich dafür zu sorgen, daß die Einlaufschütze zum Umlaufkanal stets geschlossen ist.
- 4) Die Arbeiten sind bis 30. April 1955 fertigzustellen. Die Bauvollendung ist unaufgefordert dem Amt der Tiroler Landesregierung (Wasserrechtsbehörde) anzuzeigen.

## II. Für die Fischerei ist keine Entschädigung zu leisten.

III. Hinsichtlich der durch die Anlage berührten Grundstücke - mit Ausnahme der Gp.Nr.893/2, 893/3 und 966/1 in KG.Niederndorf, sowie Gp.Nr. 483/2, 483/3 und 1508 in KG. Ebbs, - werden hiemit nach § 93 Abs.4 WRG, die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken eingeräumt.

IV. Zur Ausführung und Instandhaltung der Anlagen müssen gem.§ 59 WRG. auch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke gegen Ersatz der ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke im unbedingt nötigen Ausmaß gestatten. Diesbezügliche Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verluste binnen 3 Monaten nach dem Tage, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

V. Es wird nach § 3 der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl.Nr.144, festgestellt, daß die Wasserrechtliche Bewilligung mit keiner wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht.

VI. Die Kommissionsgebühren belaufen sich nach der Vdg. LGBl. Nr. 26/1954 auf S 405.-- und sind gem.§ 77 AVG. von der Gemeinde NIEDERNDORF zu tragen und innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels des beiliegenden Erlagscheines zu begleichen.

### Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, die Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck eingebracht werden. Eine allf. Berufung ist nach Vorschrift des § 105 WRG, in 3-facher Ausfertigung einzureichen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### GRÜNDE

Vom Standpunkt des öffl. Wohles besteht bei Einhaltung der Vorschreibungen, die vom Konsenswerber auch schon zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind, gegen die Baumaßnahmen kein Bedenken.

Einsprüche Dritter liegen nicht vor.

Da die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für die Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und dagegen keine Einwände erhoben wurden, konnten die erforderlichen Dienstbarkeiten i.S. des Abs.4 WRG, mit diesem Bescheide eingeräumt werden.

Im übrigen beruht der Bescheid auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Ergeht an:

- 1) das Gemeindeamt in NIEDERNDORF, Bezirk Kufstein, mit sign. Entwurfsgleichstück,
- 2) das Gemeindeamt in Ebbs,
- 3) die Bundesstraßenverwaltung im Hause (2-fach),
- 4) die Bundeswasserbauverwaltung im Hause (2-fach),
- 5) Herrn Josef MITTERMEIER in Niederndorf,
- 6) Frau Mathilde ARNOLD geb. Rodenstock, in Niederndorf,
- 7) Herrn Dr. Hermann RODENSTOCK in Erl.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. NEUNER.

die Richtigkeit  
Ausfertigung

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Innsbruck, am 20. April 1955

III a<sup>1</sup>-286/3-1955

Betreff: Gemeinde NIEDERNDORF, Schutz- und Regulierungsmassnahmen am Jennbach;  
wasserrechtliche Bewilligung.

An das  
Gemeindeamt  
in Niederndorf

Der ha. Bescheid vom 28.2.1955, IIIa<sup>1</sup>-280/2, ist am 22. März 1955 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. FALSER.

1. Dem Gemeindeamt in Ebbs
- 2) der Bundeswasserbauverwaltung im Hause
- 3) dem Baubezirksamt in Kufstein

zur Kenntnis,

Für den Landeshauptmann:  
Dr. FALSER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## 34. Amt der Tiroler Landesregierung wasserrechtl. Bewilligung Bescheid 1.9.1955

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**IIIa<sup>1</sup> - 1505/7 1955

Innsbruck, am 1. September 1955.

Betreff: Gemeinde Niederndorf, Schutz- und Regulierungsmaßnahmen am Jenbach; wasserrechtliche Bewilligung.

Bescheid

Die Gemeinde Niederndorf hat beim Amt der Tiroler Landesregierung angezeigt, dass die mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 28.2.1955, IIIa<sup>1</sup>-286/2-1955, bewilligten Regulierungsmaßnahmen am Jenbach projektsgemäß durchgeführt worden sind und der wasserrechtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Bei der darüber am 30.8.1955 an Ort und Stelle abgeführten mündlichen Verhandlung hat sich folgender

Befund

ergeben:

Die Baumaßnahmen wurden dem Entwurf gemäß durchgeführt. Im betonierten Durchlaß bzw. Umlaufkanal am nördlichen Ufer des Jenbaches wurde abweichend vom Projekt auch noch die Sohle auf der ganzen Länge in Zementmörtel mit Koppsteinen ausgepflastert. Zu beanstanden war, dass im unteren Drittel des Regulierungsbauwerkes das aus groben Bruchsteinen bestehende Böschungspflaster mangelhaft verlegt wurde und sich an den Stoßstellen der einzelnen Steine große Lücken befinden.

Spruch.

Auf Grund des Ergebnisses der Endschau entscheidet der Landeshauptmann gem.§ 102 WRG, wie folgt:

Die Anlage wird mit der Maßgabe für überprüft erklärt, dass noch folgende Bedingungen eingehalten werden:

1) Die Einlaufschütze, welche schon zweimal maßgeblichen Einfluß auf die Zerstörung des Regulierungsbauwerkes unterhalb der Sohlschwelle nahm, ist ständig in gutem Bauzustand zu erhalten und im Falle eines auftretenden Schadens unverzüglich auszubessern;

2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Böschungspflaster von wuchernden Kräutern und Sträuchern ständig freigehalten wird;

3) Die Lücken zwischen den Stoßstellen der einzelnen Bruchsteine am unteren Drittel des Böschungspflasters sind ehestens satt auszuwickeln.

4) Das Befahren des neuerstellten Dammstückes mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 Tonnen ist unstatthaft. Bezüglich der Erhaltungspflicht am fertiggestellten Bauwerk hat die bisherige Übung, bzw. der Finanzierungsschlüssel Geltung. Es trifft somit die einzelnen Interessenten und zwar

die Gemeinde Ebbs	55,8%
die Gemeinde Niederndorf.	37,2%
die Bundesstrassenverwaltung.	7,0%

Die Kommissionsgebühren belaufen sich nach der Verordnung LGBl. Nr. 26/1954 auf S 180,- und sind gem. § 77 AVG. von der Gemeinde Niederndorf zu tragen und innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegenden Erlagscheines einzuzahlen.

*Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Amt der Tiroler Landesregierung Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung (vorschriftsmässig gestempelt) ist gem.§ 105 WRG, in dreifacher Ausfertigung einzureichen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gründe:

Da die Regulierungsmassnahmen im Wesentlichen nach den Vorschriften des Genehmigungsbescheides durchgeführt wurden und die Auspflasterung des betonierten Umlaufes an sich eine Verbesserung darstellt und weder öffentlichen Interessen noch fremden Rechten nachteilig ist, konnten die Baumaßnahmen für kollaudiert erklärt werden.

Die Vorschriften wurden von den Gemeinden Ebbs, Niederndorf und der Bundesstrassenverwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen. Im übrigen beruht der Bescheid auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Ergeht an:

1. das Gemeindeamt in Niederndorf,
2. das Gemeindeamt in Ebbs
3. die Bundesstrassenverwaltung im Hause (2-fach)
4. die Bundeswasserbauverwaltung im Hause (2-fach),
5. Herrn Josef Niedermeier in Niederndorf,
6. Frau Mathilde Arnold, geb. Rodenstock, in Niederndorf,
7. Herrn Dr. Hermann Rodenstock in Erl.

Für den Landeshauptmann:  
i.V. Dr. Rohrer

F.d.R.d.A.:

35. Kundmachung Lokalausweis wegen Meinungsverschiedenheiten 29.3.1965

**Bezirkshauptmannschaft  
Kufstein**

Kufstein, den 29. 3. 1965

Zl. I 157/6

Betreff: Jenbachunterlauf Regulierung; Erhaltung der Uferschutzbauten.

### **Kundmachung**

Bezüglich der Erhaltungspflicht an den Uferschutzbauten des Jenbachunterlaufes bestehen Meinungsverschiedenheiten. Über Ersuchen des Baubezirksamtes Kufstein wird zur Klärung dieser Angelegenheit gem. §§ 40 - 44 AVG. 1950 und §§ 41, 42, 98 WRG. 1959

die mündliche Verhandlung auf Donnerstag, den 8. April 1965 angeordnet. Die Amtsordnung tritt um 9 Uhr an Ort und Stelle im Gemeindeamt Ebbs zusammen.

Ergeht an:

- 1) das Baubezirksamt, Abteilung Wasserbau in Kufstein,
- 2) das Gemeindeamt in Niederndorf,
- 3) das Gemeindeamt in Ebbs.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Dr. Gstrein

36. Anlage 1 Grundbuchsauszüge KG Ebbs EZ 22 und 64 (5 Seiten)
37. Anlage 2 Originalakt in Faksimilie (41 Seiten)

Bauamt der Landeshauptmannschaft,

Abteilung 2

Wasserbau - Erhaltungsdienst.

Ausschnitt!

Erhaltung der Schutzbauten.

Am 27. November 1936 wurde durch Ing. Hermann Umfer an der Jenbachregulierung von Sperre 10 - Sperre 24 zwischen Bundesstrassenbrücke und Mündung in den Inn eine Besichtigung von der Landeshauptmannschaft für Tirol Bauamt Abt. 2, Wasserbau-Erhaltungsdienst vorgenommen unter Teilnahme der Vertreter:

Bürgermeister von Niederndorf Herr Georg Ritzer und Herr Jakob Gfall in Vertretung der Erhaltungsaufseher Thomas Ritzer.

Es wurden bei dieser Bauberichtigung nachstehend verzeichnete Erhaltungsarbeiten für notwendig befunden. Dieselben sind bis längstens Ende März 1937 vorzunehmen. Die erfolgte Ausführung ist zu melden.

Auftrag:

- 1.) Der Böschungsfuss muss in den verschiedenen Strecken ausgebessert werden, dass heisst das Steinpflaster muss durch Steine am Böschungsfuss unterfangen werden und zwar tief hinein, damit der Maueransatz wieder einen Halt bekommt.
- 2.) Die beiden Wasserauslässe für die Umleitung des Wassers müssen mit einer Bohlenwand abgeschlossen werden und zwar doppelt; in senkrechter Richtung und in der Linie der Böschungsneigung.

Allgemeine Aeusserungen des Herrn Bürgermeisters Georg Ritzer aus Niederndorf.

a.) Die Flussaufsicht soll ein Sachverständiger aus den Gemeinden Ebbs oder Niederndorf innehaben und die Ernennung soll durch beide

Gemeinden gemeinsam erfolgen. Vor jeder Erhaltungsarbeit soll immer eine gemeinsame Begehung durch beide Gemeinden stattfinden um die Arbeit festzusetzen und gemeinsam im Verhältnis der Beitragsprozente durchzuführen.

b.) Der Vertreter der Gemeinde Niederndorf stellt fest, dass die Erhaltungsarbeiten in den Jahren 1933 bis 1935 von der Gemeinde Ebbs ohne Verständigung der Gemeinde Niederndorf durchgeführt wurden und diesmal noch die Bezahlung des Beitrages der Gemeinde Niederndorf erfolgt, obwohl die Erhaltungsarbeit von der Gemeinde Ebbs allein beschlossen wurde. Die Erhaltungsarbeit war in den Jahren 1933 - 1935 keine kleine mehr, denn die Brückenrekonstruktion macht allein den Betrag von S 437.40 aus.

Die Gemeinde Niederndorf lehnt von nun an jede Zahlung ab, wenn der Erhaltungsaufseher nicht vor Durchführung der Arbeiten sich die Zustimmung beider Gemeinden schriftlich einholt.

Der geforderte Beitrag zu den Arbeiten 1933-1935 kann wegen nicht genug früher Meldung erst in den Voranschlag 1937 einbezogen werden und wird im Laufe 1937 an die Gemeinde Ebbs bezahlt werden.

Georg Ritzer e.h.

Jakob Gfall e.h.

Ing. H. Umfer e.h.

Für den Wasserbau-Erhaltungsdienst

# Bürgermeisteramt Niederndorf

Pol. Bez. Kufstein

Zl.

Niederndorf, den 10. Februar 1937.....

An das

B ü r g e r m e i s t e r a m t

E b b s .

Das dortige Bürgermeisteramt wird zum wiederhol-  
ten Male ersucht, die rückständigen Beiträge für Gen-  
darmeriearrest für das Rechnungsjahr 1933/34 und 35/36  
im Betrage von S 90.10 zur Einzahlung zu bringen.

30.03

Der Bürgermeister:

Seung J. 13

Nr.132

Ebbs, am 8. April 1937.

Betreff: PAF., Gemeinde Ebbs

Jenbachregelung Zl.1547/3

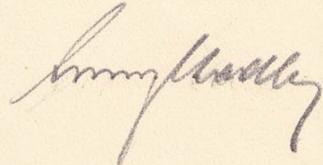
An

das Landes-Arbeits-Amt

I n n s b r u e k .

Die Arbeiten am Jenbach-Unterlaufe konnten im März d.J. wegen der Schneeverhältnisse und im April wegen des Wildwassers nicht begonnen werden und wird deshalb um Verlegung auf den Oktober - November d.J. ersucht.

Der Bürgermeister : i.A.



# Bürgermeisteramt Niederndorf

Pol. Bez. Kufstein

---

---

Zl.1236

Niederndorf, am 30. Dezember 1937

Betreff: Auslagen für Jenbach

An das

Bürgermeisteramt

in E b b s

Es wird mitgeteilt, daß am 1.12.37 an Herrn Paul Enk für Dammreinigung am Jenbach, 2400 laufende Meter à 0.5 g. S 120.- und Herrn Gfall am 18.12.d.J. ein Vorschuß von 300.-S ausbezahlt wurde.

Der Bürgermeister :



*Georg Huber*



Landeshauptmannschaft für Tirol

Bauamt

W-313/5-1937

Zahl.....

Innsbruck, am 27. Jänner 1937.

(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

Betreff: Wasserbau-Erhaltungsdienst,  
Flussgebiet: Inn-Nebenflüsse, Jenbach-  
regulierung.

An das

B ü r g e r m e i s t e r a m t

in

E b b s .

Angeschlossen wird eine Niederschrift vom 27.11.1936 über-  
mittelt.

Sie werden beauftragt, die Erhaltungsarbeiten in den Mo-  
naten Feber, März 1937 im Einverständnis mit der Gemeinde Ebbs zur  
Durchführung zu bringen.

Weiters werden Sie aufgefordert, über die im Protokolle  
durch den Bürgermeister von Niederndorf gemachten Aeusserungen mit  
der Gemeinde Ebbs das Einvernehmen zu pflegen.

Landeshauptmannschaft für Tirol  
Ing. Pfund

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER AUSFERTIGUNG:

*Hofer*

Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am 29. I.

1937

~~569-1936~~

Landesarbeitsamt  
in Innsbruck.

Zahl: 1547/12

Innsbruck, am 15.9.1937

Betreff: PAF., Gemeinde Ebbs,  
Jenbachregelung.

An das  
B ü r g e r m e i s t e r a m t  
in E b b s .

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf h.a. Antrag auf Einbeziehung der Arbeiten in der Zeit vom 1.10. bis 30.10.1937 mitgeteilt, dass gegenwärtig keine Mittel zur Gewährung von Beihilfen verfügbar sind, sodass der Antrag bis auf weiteres nicht behandelt werden kann.

Die Gemeinde wird jedoch aufmerksam gemacht, dass für den Fall, als die Arbeiten ohne Zuschuss durchgeführt werden, doch im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen die Verpflichtung zur Beschäftigung von ordnungsgemäss vom Arbeitsamte Kufstein zugewiesene Arbeitskräfte besteht.

Ergeht in Abschrift an:  
das Arbeitsamt in K u f s t e i n .

J. D. Landesarbeitsamt  
in Innsbruck

*Jellich*

Gemeindevorsteherung Ebbs  
Präs: am 18/9 1937  
N<sup>o</sup> 732



Zahl Va 2452/1-37.

Betreff: Wasserbau Jenbach  
bei Ebbs, Erhaltungsarbeiten.

An

das Gemeindeamt

in

L Ebbs

Das Bürgermeisteramt in Ebbs hat am 11.X.1937 berichtet, dass sich die Schäden am Böschungsfusse der Jenbach-Uferbauten in verschiedenen Strecken seit der amtlichen Besichtigung am 27.XI.1937 vermehrt haben und Ausbesserung dringend notwendig ist.

Am 27.XI.<sup>1936</sup> hat die Landeshauptmannschaft (Bauamt) unter Zl. W-313/5-1937 die Weisung gegeben, verschiedene Erhaltungsarbeiten bis Ende März 1937 durchzuführen.

Für diese Arbeit hatte das Landesarbeitsamt Zuschüsse aus der Produktiven Arbeitslosenfürsorge bewilligt.

Die Arbeit wurde aber im Frühjahr 1937 von den Gemeinden Ebbs und Niederndorf nicht durchgeführt und auf den Herbst verschoben. Das Landesarbeitsamt hat aber im Herbst 1937 keine Zuschüsse aus der Produktiven Arbeitslosenfürsorge mehr bewilligt.

Die Erhaltungsarbeiten werden immer dringender.

Das Gemeindeamt wird daher aufgefordert, die Erhaltungsarbeiten binnen 14 Tagen zu beginnen.

Die Gemeinde wird auf die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes LGBI.Nr. 25/1924 aufmerksam gemacht, wonach für den Fall, dass die Erhaltungspflichtigen dem behördlichen Auftrag nicht nachkommen,

die Schuldtragenden mit Ordnungsstrafen zu belegen sind und  
ausserdem die Landeshauptmannschaft die erforderlichen Erhal-  
tungsarbeiten auf Kosten und Gefahr der Erhaltungspflichtigen  
unverzüglich ausführen lassen kann.

Hinsichtlich eines allfälligen Landesbeitrages folgt ge-  
sonderte Erledigung.

Landeshauptmannschaft für Tirol

Dr. Fabritius.

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER AUSFERTIGUNG:

Verth

Ebbs, am 9.12.37

An die

Gemeinden Ebbs - Niederndorf

Vorausmass u. Kostenberechnung für die Reperatur der  
Jenbachbrücke beim Inn u. der Absperung bei den Abflußkanälen.

2 neue Untergurt 20/20cm st.	6.50 m lg		
2 " " " "	11.20 m lg		
aus schönen guten Lärchenholz	m <sup>3</sup> 1.42	a S. 100	S. 142.-

An voraussichtlicher Arbeit, Fuhrwerk, Schmied, Nägel u. Oel .....			148.-
---	--	--	-------

Abflußkanal bei der Niederndorferbrücke für Absperrtor .....	6cm st. 3.20 m <sup>2</sup>		
Decke für Böschungsabschluß "	7.- "		

Deto bei Bruckhäusel für Absperrtor "	4.16 "		
Decke für Böschungsabschluß "	8.58 "		
	<u>22.94</u> m <sup>2</sup> = 1.376 m <sup>3</sup>	a S. 54.	74.20

Arbeit u. Fuhrwerk

25.-

Summe S.		<u>389.20</u>
----------	--	---------------

Johannes Freisinger, Ebbs,



Landeshauptmannschaft für Tirol  
Bauamt

Innsbruck, am 31. Dezember 1937.  
(Bei Antwortschreiben wird ersucht, Zahl und Datum wie vorstehend anzugeben.)

Zahl W.- 558/17 - 1937.

Betreff: Wasserbauerhaltungsdienst  
Flussgebiet Inn-Nebenflüsse  
J e n n b a c h .

Gemeindevorsteherung Ebbs  
Präs: am 426/3 6/5  
1938

An das

B ü r g e r m e i s t e r a m t

in

E b b s .

Bei der am 9. Dezember 1937 vorgenommenen Besichtigung der Erhaltungsarbeiten am Jennbach-Unterlaufe wurden nachstehende Beanstandungen in der Ausführung der Erhaltungsarbeiten gemacht: Die beschädigten und verwitterten Mauerwerksteile wurden ungenügend tief entfernt und so verunreinigt nur oberflächlich mit Zementmauerwerk verkleidet, wodurch eine Verbindung und Auflagerung der Steine des Pflasters auf das Fundamentmauerwerk nicht erfolgen kann. Es ist notwendig, die Arbeiten solid auszuführen, denn sonst müssen dieselben in kurzer Zeit nochmals hergestellt werden.-- Der Leiter dieser Arbeiten Maurermeister Jakob Gfall, wurde auf diese schlechte Arbeitsweise aufmerksam gemacht und ihm aufgetragen, die schadhafte Stellen des Pflasters vor der Untermuerung gut vorher zu reinigen und tief genug zu unterfangen.

Vorstehende Arbeiten sind an mehreren Stellen vorzunehmen. Ferners ist die Konkurrenzstrassenbrücke

Erbauung am 31. Dezember 1937  
Landeshauptmannschaft für Tirol  
Ebbs- Niederndorf über den Jennbach und die Wirtschafts-  
brücke bei der Mündung sehr auffällig und mit Stützen im  
Bachbett unterfangen. Die Stützen sind zu entfernen und  
die Brücken auszubessern. (Pfund 1938)

Die Erhaltungsarbeiten sind nun bis zur Fertig-  
stellung fortzusetzen und da die Beihilfe aus der PAF.  
mit 31. Dezember 1937 erlischt, ist frühzeitig beim Ar-  
beitsamt um Verlängerung oder um neue Gewährung der Bei-  
hilfe aus der PAF anzusuchen.

Die Beendigung der Arbeiten ist anher unter An-  
gabe der durchgeführten Arbeiten zu melden. *Eröffn. 11/1 38*

**Landeshauptmannschaft für Tirol**

Ing. Pfund.

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER AUSFERTIGUNG

*Hofer*

Landesarbeitsamt  
in Innsbruck.

Zahl 1547/18/1937.

Innsbruck, am 29. Jänner 1938.

PAF., Gemeinde Ebbs, Jenbachregelung.

Zur da. Zl. 436 vom 24.12.1937.

An das

G e m e i n d e a m t

in E b b s .

Aus der Beilage geht die Zahl der für diese Arbeit benötigten Arbeitsschichten nicht hervor, ebensowenig die Angabe, wie-viel von den für die Arbeit veranschlagten S 389.20g auf Löhne entfallen.

Ausserdem fehlt die Angabe, wieviel jede einzelne Gemeinde zu den Kosten aufbringen muß und welchen Anteil jede Gemeinde an der angesuchten Beihilfe im Falle ihrer Bewilligung erhalten soll.

Vor Einlangen dieser Ergänzungen kann das Ansuchen nicht weiter behandelt werden.

Gemeindevorsteherung Ebbs Für den Leiter:  
Präs: am 4. I. 1938  
N<sup>o</sup> 436  
Julich

# Bürgermeisteramt Niederdorf

Pol. Bez. Kufstein

---

---

Zl. 97

Niederdorf, am 2.2.1938.

A n        d a s

G e m e i n d e a m t

E b b s.

Auf Zuschrift vom 24.1.1938, betreffend Begleichung der Ausbesserungsarbeiten beim Jenbach an Bm. Gfall wird um gütige Zustellung einer detaillierten Abrechnung ersucht.

Dem dortigen Amte wird auch bekannt sein, daß die Landesregierung die Ausbesserungsarbeiten beanständet und als nicht dauerhaft bezeichnet hat. Gefertigter ist daher der Ansicht, daß man Gfall vorläufig nicht das ganze Guthaben ausbezahlt, bevor die Beanständigung der Ausbesserungsarbeiten nicht bereinigt sind.

Der Bürgermeister:



*Seary R. 4*

Gemeindevorsteherung Ebbs

Erst: am 4. 2. 1938

~~№ 579~~

Ebbs, am 4. Feber 1938.

Herrn Johann Freisinger, Zimmermeister

E b b s .

Das Landesarbeitsamt verlangt über den Kostenanschlag für die Jenbachbrück am Inn und den beiden Abflusskanälen die Angabe der Zahl der benötigten Arbeitsschichten und die Angabe, wieviel von den für die Arbeit veranschlagten S 389.20 auf Löhne entfallen.

Ausserdem fehlt die Angabe, wieviel jede einzelne Gemeinde zu den Kosten aufbringen muss. Letzere Angabe wird die Gemeinde Ebbs machen.

Wollen Sie uns daher die erste Frage in kürzester Zeit beantworten, damit wir das Ansuchen um Gewährung der Beihilfe bald ergänzen können.

Der Bürgermeister : *iA*



*[Handwritten signature]*

# Landesarbeitsamt in Innsbruck

Zahl 192 - 43/20.

Innsbruck, am 19. Feber 1938.

Gemeinde Ebbs, Jenbachregelung.

An das

Gemeindeamt

in

E b b s .

Mit Zahl 436 vom 24.12.1937 wurde um die Einbeziehung der Herrichtung der unteren Jenbachbrücke angesucht und darauf verwiesen, daß mit dem mit ha. Erlaß vom 23.11.1937, Zahl 1547/14, bewilligten 200 Schichten noch rund 45 Schichten unausgenützt seien.

Laut bewilligten Voranschlag sollten die Arbeiten S 389.20 kosten. Auf ha. Anfrage über die Höhe des Lohnanteiles an diesen Gesamtkosten und der Zahl der benötigten Arbeitsschichten wurde mit Zahl 64, vom 16.2.1938 mitgeteilt, daß 130 S auf Löhne entfallen und nur 100 Stunden nötig sind.

Das Landesarbeitsamt sieht sich nicht in der Lage, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Antrag auf Einbeziehung dieser Arbeiten zu stellen, da nicht angenommen werden kann, daß einerseits die Arbeiten ohne Beihilfe nicht durchgeführt werden könnten, und andererseits die Herrichtung der Jenbachbrücke auf jeden Fall durchgeführt werden muß.

Mit Rücksicht darauf, daß laut do. Angabe

die Gemeinde Ebbs . . . . .	55.80 %
" " Niederndorf . . . . .	37.20 %
und die Bundesstraßenverwaltung . . . . .	7.- %

aufbringen, kann nicht angenommen werden, daß die Aufbringung der gesamten Mittel unmöglich wäre, da es sich nur um geringfügige Beträge handelt.

Der Leiter:

Gemeindevorstellung Ebbs  
Pras: am 23/1 19 38  
64/6

An Sparkasse der Stadt Kufstein

in Kufstein.

Für Jakob Gfall, Maurermeister in Ebbs, wolle für  
Arbeiten am Jenbach d. Jahres 1937 ein Betrag von 300 S i.W.  
(dreihundert Schilling) aus den Einlagen der Gemeinde Ebbs  
ausbezahlt werden.

Ebbs, am 7. März 1938.

*Ernst Radem*

**Reichswasserwirtschaftsamt  
Kufstein**

Kufstein, den 31.3.42  
Kienbergstraße 2  
Fernruf Nr. 183

Akten-Zeichen: 5244- 02/3

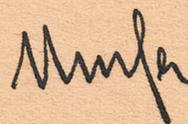
Im Schriftverkehr stets  
angeben

An den Herrn  
B ü r g e r m e i s t e r  
in E b b s

Betrifft: Erhaltungsarbeiten an der Jenbachregulierung  
Bezug: Ihr Schreiben vom 13.5.41, 329.

Sie teilten mir im Mai 1941 und vor einer Woche persönlich mit, daß die Regulierungsbauten am Jenbach beschädigt sind. Da die Bauten in die Erhaltung der Gemeinden Ebbs und Niederndorf übergeben wurden, bitte ich Sie die notwendigen Erhaltungsarbeiten durchführen zu lassen. Es steht Ihnen frei nach Beendigung der Arbeiten unter Vorlage von Abrechnungsbelegen um Beihilfe zu den Kosten anzusuchen.

In Vertretung :



( U m l e r )

<b>Gemeindeamt Ebbs</b>	
Zahl. <u>460</u>	Beilagen _____
Eingelangt am <u>4/4. 42</u>	_____

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Ebbs  
bei Kufstein (Tirol)

Ebbs, den 16. Oktober 1943.

Postscheckkonto: Amt Wien 102641  
Ruf: Ebbs Nr. 2

Zl. 669

Betr.: Jenbach-Unterlauf  
Abrechnung 1939/42

Ausgaben :

pro 1939, lfd. Nr. 66, Mayr Josef, Zimmermeister 16 St. Eisenkoppel f. untere Jenbachbrücke	8.- RM
pro 1940, " " 344, Mayr Josef lt. Schichtenliste	19.60
" " 937, Freisinger Johann, Abdeckung der Abläufe	43.56
pro 1941 -----	
pro 1942, lfd. Nr. 417, Gfall Jakob, Maurermeister Jenbach-Instandsetzungsarbeiten	11 76.64
" " 933, Kriegsgel. Gebühren für Arbeiten am Jenbachbaue	90.-
" " 934 detto	51.-
" " 935 detto	81.-
" " 936 detto	99.-
" " 940 detto	400.50
" " 959 detto	22.50
" " 995 detto	178.-

Summe : 2169.80 RM

Betreffnis : Ebbs 55.80 % = 1210.74 RM

Niederndorf 37.20 % = 807.18 RM *Überauf. St. 19/10 43 22*

Reichsstrasse 7.- % = 151.88 RM *18/10 43 260*

*Prinz-Kaufmann-Carl-Ferdinand-Kubler* 2169.80

Der Bürgermeister :



*Julius Kühner*

Jenbach- Unterlauf - Abrechnung pro 1943 und 1944

Gemeinde Ebbs	55.80 %
Gem.Niederndorf	37.20
Strassenbauamt	<u>7.-</u>
	100.- %

Haushaltstelle

66-61/6 vom 5.1.1943 dem Gfall Jakob für Instandsetzungs-  
arbeiten am Jenbach-Unterlauf lt.Rechn. 1148.25 RM

66-60/4 vom 7.2.1944 Ritzer Peter für  
Lärchenholzarbeit untere Jenbachbr. 16.-

=====

1164.25 RM

=====

Betreffnis für Ebbs	55.80 % =	649.65
Nied.	37.20	✓ 433.10
Strassen -		
bauamt	7.-	✓ 81.50

317/

347

Gemeindeamt E b b s .  
 Postscheckkonto Nr. 102,641  
 Sparkasse Kustein K. 502

J e n b a c h - U n t e r l a u f = A b r e c h n u n g  
 p r o 1 9 4 5 u. 1 9 4 6 .

E i n n a h m e n : keine

A u s g a b e n :

pro 1945	Haushaltstelle 66-60/1		
	HBNr.190 Freisinger Johann, Jenbachnotbrücke		
	Herstellung		73.42 S
pro 1946	Haushaltstelle 66-61	ab	73.42 S
	HBNr.255 Gfall Jakob, lt.Rechnung für		
	Maurerarbeiten		995.21
	HBNr. 394/5 Ederegger Sebastian		
	Jenbachdammputzen		66.- S

=====

S u m m e 1134.63 S  
 73.42  
 -----  
 1061.21

Betreffnis :

Gemeinde Ebbs	55.80 %		633.12 S
Gem.Niederndorf	37.20	<del>348.66</del>	<del>422.08 S</del>
Strassenbauamt	7.-	394.77	79.43

Ebbs, am 15.Jänner 1947.

Der Bürgermeister :

*Peter Prining*



1061.21 x 87.2  
 3183.63  
 74284.7  
 2122.42  
 -----  
 39477.012

21.560/46

*Deppner*  
Ebbs, am 16. sept. 1946.

Betrifft: Jenbachregulierung.

An .. *Judenau* ..

*E. Ebbs*  
.....

Das Baubezirksamt Kufstein hat mit Auftrag vom 10.9.46  
A.Z. 364-5/2 die Gemeinde Ebbs angewiesen das Jenbachgerinne vom  
Staudenwuchs zu säubern.

Für die Durchführung werden die Kosten im Betrag von  
37.20 % von der Gemeinde Niederndorf und  
7.- % vom Baubezirksamt Kufstein ( Strassenverwaltung )  
von der Gemeinde Ebbs vorgeschossen und im Abrechnungsweg  
hereingebracht werden.

Ergeht an :

Der Bürgermeister :

Gemeinde Ebbs  
" Niederndorf  
Baubezirksamt Kufstein

Bürgermeisteramt Niederndorf  
Bezirk Kufstein.

Niederndorf, den 24.2.47.

An das  
Bürgermeisteramt  
in Ebbs.

Betrifft: Abrechnung des Jenbachunterlaufes 1945/46

Laut fernmündlicher Aussprache mit dem Herrn Bürgermeister wird obbezeichnete Abrechnung neu erstellt. Die Haushaltsstelle 66-60/1 mit den Betrag von S. 73.42 wird nicht mehr in Rechnung gestellt. Es wird um Zusendung einer neuen Aufstellung gebeten.

*Die 73.42 S sind abgerechnet für July u. d. August*

Gemeindeamt Ebbs	
Zahl <u>141</u>	Beilagen
Eingelangt am <u>26. II. 1947</u>	

Der Bürgermeister:

I. V. *Thrainy*

Gemeindeamt E b b s .

Postscheckkonto Nr. 102,641

Sparkasse Kustein K. 502

J e n b a c h - U n t e r l a u f = A b r e c h n u n g  
p r o 1 9 4 5 u. 1 9 4 6 .

E i n n a h m e n : keine

A u s g a b e n :

pro 1945	Haushaltstelle 66-60/1		
	HBNr.190 Freisinger Johann, Jenbachnotbrücke		
	Herstellung		73.42 S
pro 1946	Haushaltstelle 66-61		
	HBNr.255 Gfall Jakob, lt.Rechnung für		
	Maurerarbeiten		995.21
	HBNr. 394/5 Ederegger Sebastian		
	Jenbachdammputzen		66.- S
		=====	
		S u m m e	1134.63 S

Betreffnis :

Gemeinde Ebbs	55.80 %	633.12 S
Gem.Niederndorf	37.20	422.08 S
Strassenbauamt	7.-	79.43

Ebbs, am 15.Jänner 1947.

Der Bürgermeister :



*Leopold Freisinger*

*Eingang: Sum. Wintermiete am 17/1 47*  
*Leig. Postamt Kufstein . 17/1 47*

*6*

6. März 1947.

Sparkasse Kufstein Konto Nr. 502

Jenbach-Unterlauf- Abrechnung pro 1945 u. 1946 .

=====

Einnahmen : Für Brückenholz der unteren Jenbachbrücke  
zufolge fernmündl. Vereinbarung 73.42 S

Ausgaben : pro 1945 Haushaltstelle 66.-6D/1  
HBNr. 190 Freisinger Johann,  
Jenbachnotbrücke -Herstellung 73.42 S  
pro. 1946 Haushaltstelle 66-61  
HBNr. 255 Gfall Jakob, lt Rechng.  
für Maurerarbeiten 995.21 S  
HBNr. 394/5 Ederegger  
Seb. Jenbachdammputzen 66.- S

=====

Summe der Ausgaben nach Abzug d. Einnahmen 1061.21 S

Betrag für Gemeinde Niederndorf : 394.77 S

Der Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT EBBS

BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Postscheckkonto : 102.641, Fernruf Nr. 2

Ebbs, am 16. August 1948.

J e n b a c h - U n t e r l a u f - A b r e c h n u n g

pro 1947.

Einnahmen : keine

Ausgaben : Haushaltstelle 6.3. HBN 1 am 11.6.1947  
für Jenbach-Böschung-Reinigung durch  
Joh.Kalkschmied im Akkord 500.- S

<u>Betreffnis</u> :	Gemeinde Ebbs	55.8	% =	279.- S	<i>279</i>
	Gemeinde Nied.	37.2	% =	186.-	<i>305/48</i>
	Strassenbauamt				
	Kufstein	7.-	% =	35.-	<i>319/48</i>
				=====	
	Summe :			500.- S	

Mit Erlagschein

Der Bürgermeister :



*J. F. F. F. F.*

T e c h n i s c h e r B e r i c h t

Teilweise durch den Einfluss des Hochwassers und durch natürliche Abnützung sind am Unterlaufgerinne des Jenbaches Schäden entstanden. Die Ausbesserungsarbeiten sind unbedingt in der nunmehr eingetretenen Niederwasserperiode durchzuführen und haben zu umfassen:

- 1.) Behebung der Schäden an den beidseitigen Grundmauern durch tiefgehende Unterfangung und Verfügung mit Zementmörtel. Die Instandsetzung darf nicht nur durch Herstellung einer Verblendung erfolgen, sondern sind auf kurze Längen die Steine herauszunehmen, auf horizontalem oder besser nach innen geneigtem Lager in Zementmörtel zu verlegen, zu verkeilen und zu verfügen. Diese Arbeiten sind in erster Linie dort durchzuführen, wo das Ufer durch Dämme gebildet und das Gerinne nicht tief eingeschnitten ist.
- 2.) Das Sohlenpflaster über den Unterführungsgewölben des Ebbsbaches muss auf alle Fälle instandgesetzt werden, um bei einer zu erwartenden Eintiefung Angriffe auf die wasserdichte Isolierung der Gewölbe (dreifache Asphaltfilzlage und Zementglattstrich) auszuschliessen. Das Pflaster ist aus widerstandsfähigen Steinen in Zementmörtel verlegt und damit verfügt so herzustellen, dass in der Fließrichtung keine durchlaufenden Fugen verlaufen. Beim Abheben des bestehenden Pflasters ist zu achten, dass die Isolierung nicht beschädigt wird.
- 3.) Da zur Durchführung der Arbeiten eine Ableitung des Wassers an der obersten Schwelle (0) notwendig wird, ist der dort befindliche Durchlass auszuräumen. Vor Beginn der Schneeschmelzwässer sind die Einlauföffnungen der Durchlässe bei Schwelle 0 und Schwelle 13 wieder gut zu verschliessen.

Die Arbeiten sollen als Regiearbeit durch Jakob Gfall, Maurermeister in Ebbs, ausgeführt werden.

Kufstein, den 28.10.47

*Kaiser*

Akten-Zeichen: 24 - 104/4

Im Schriftverkehr stets angeben

An die  
Gemeinde  
E b b s

**Gemeindeamt Ebbs**  
Zahl 431 Beilagen 1  
Eingelangt am 3.11.1947.

Betrifft: Erhaltungsarbeiten am Jenbach-Unterlauf  
Anlagen: 1

Die Ausbesserungsarbeiten am Jenbach-Gerinne, die im beiliegen den technischen Berichtnäher beschreiben sind, sind unbedingt in der nunmehr eingetretenen Niederwasserperiode durchzuführen Zur Durchführung dieser Erhaltungsarbeiten sind verpflichtet:

Die Gemeinde Niederndorf mit 37.2 %  
Die Gemeinde Ebbs " 55.8 %  
Die Strassenverwaltung " 7.0 %.

Die Gemeinde wird daher eingeladen, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Gemeinde Ebbs erklärt sich bereit, zu den Instandsetzungsarbeiten am Jenbach-Unterlauf das auf sie entfallende Betreffn zu übernehmen und sich im selben Verhältnis an deren Erhaltung zu beteiligen."

Die Einleitung der Arbeiten wolle durch den dermaligen Erhaltungsaufseher erfolgen.

Q 0147

*Gene. Geschäftsverh. v. 9./11/47 vgl. 10/11/47 im P.B. Amt Kufstein*

baches muss auf alle Fälle ausstatten...

E.Nr. 484/48.

Schadhafte Brücke am Inndamm.

An die  
B e z i r k s h a u p t m a n n s c h a f t  
in

Niederndorf, am 20. April 1948.

K u f s t e i n .

In den Zusammenbruchstagen des Jahres 1945 wurde die Brücke am Inndamm an der Grenze zwischen den Gemeinden Niederndorf und Ebbs über den Jenbach abgerissen und später durch eine Notbrücke ersetzt. Diese Notbrücke befindet zur Zeit in einem derartig schadhafte[n] Zustande, dass sie eine enorme Lebensgefahr für Passanten auf dem Inndamm bildet. An einem Ende der Notbrücke gegen die Gemeinde Niederndorf fehlt auf dieser Notbrücke ein Belagstück von ca 1 m, was wohl zur Tagzeit, nicht aber zur Nachtzeit ersichtlich ist.

Um Kenntnissnahme und Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Schadensbehebung wird gebeten.

Der Gend. Postenkmdt.:  
*[Signature]*  
Gend. Ray. Insp.

2/14  
Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Eingel. 20. APR. 1948  
Jahr III-954/1 Beil. -

Bezirkshauptmannschaft  
Kufstein

III - Zl. 954/1

Ur  
dem Baubezirksamt  
K u f s t e i n

Kufstein, 27.4.1948

Baubezirksamt Kufstein  
Eingelangt: 4. MAI 1948  
A. 3. 15-219 / Glg.

g.R. mit der Bitte um Stellungnahme. /6

Für den Bezirkshauptmann:

*[Signature]*  
Regierungskommissär

Urschriftlich

der Bezirkshauptmannschaft  
in K u f s t e i n

mit der Äußerung rückgemittelt, daß die Brücke von den Gemeinden  
Niederndorf und Ebbs einzuhalten ist und die Arbeiten für diese  
Konkurrenz von der Gemeinde Ebbs besorgt wurden.

*Thum*

Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Eingel. 2. MÄZ 1949  
Zahl. III - 954/2

Bezirkshauptmannschaft  
K u f s t e i n

Kufstein, am 4.3.1949.

-----  
III 954/2

Urschr. dem

Gemeindeamt

E b b s

Gemeindeamt Ebbs  
Zahl. 163 Beilagen  
Eingelangt am 14.3.1949.

g.R. zur umgehenden Behebung der Schadensstelle. Über die  
Durchführung ist zu berichten.

Der Bezirkshauptmann:  
I.V.

*Thum*

Abrechnung für Jenbach-Unterlauf pro 1948 :

Einnahmen :

Ausgaben : HB Nr. 544 Joh. Freisinger  
für Brückenreparatur 91.- S

Betreffnis für :

Gemeinde Ebbs	55.8 %	50.78 S	
Gemeinde Niederndorf	37.20	33.85	70% 12/1
Bezirksbauamt Kufstein	7.-	6.37	11% 12/1
		=====	
		91.- S	



Der Bürgermeister : i.A.

*Handwritten signature*

Abrechnung des Jenbachunterlaufes pro 1947

=====

Ausgaben =		500 S
Einnahmen /=		....
Gesamtausgabe =		<u>500.- S</u>

Betreffnis für :

Ebbs	55.8 %	=	279.- S
Niederndorf	37.2 %	=	186.-
Bez. Bauamt	7.- %	=	35.-
			<u>500.- S</u>

100.-

H.B.P.  
305/46  
319/48

*Handwritten signature*

# Baubezirksamt Kufstein

A. Z. 24 - 362/8

Kufstein, am  
Georg-Firmoser-Straße 2/II.  
Fernsprecher 243

14.10.49

An die  
Gemeinde  
Ebbs

Betrifft: Jenbachregulierung

Die Instandsetzungsarbeiten am Jenbach werden fortgesetzt und ist im heurigen Jahr noch mit einem Aufwand von 22 000 S zu rechnen. Der auf die Gemeinde entfallende Betrag wird sich daher auf zirka 4 100 S belaufen. Die Vorschreibungen erfolgen nach Maßgabe des Baufortschrittes.

*Kuss*

Gemeindeamt Ebbs	
Zahl <u>630</u>	Beilagen _____
Engelangt am	<u>17.10.1949</u>

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

IIIa<sup>1</sup>-286/2-1955

Innsbruck, 28. Februar 1955.

Betreff: Gemeinde NIEDERNDORF, Schutz- und Regulierungsmaßnahmen am Jennbach; wasserrechtliche Bewilligung.

Gemeindeamt Ebbs  
Nr. 102 Beilage  
Erstattet am 8. März 1955

B E S C H E I D

Die Gemeinde NIEDERNDORF hat beim Amt der Tiroler Landesregierung um die wasserrechtliche Bewilligung zur Wiederinstandsetzung eines Uferanrisses am rechten Ufer des Jennbaches bei km 2.3 in der Gemeinde Niederndorf unter gleichzeitiger Verbesserung und Verstärkung der Uferschutzanlagen nach Maßgabe des vom Baubezirksamt Kufstein ausgearbeiteten Bauentwurfes angesucht.

Bei der darüber am 25. Februar 1955 an Ort und Stelle abgeführten mündlichen Verhandlung hat sich folgender

B E F U N D

ergeben:

Der am 9.7.1954 durch Hochwassereinwirkung knapp unterhalb der Bundesstraßenbrücke am unteren Ende eines Fallkessels entstandene Anriß ist rd. 60 m lang und 10 m tief. Zur Hintanhaltung weiterer Schäden soll die Lücke mit Dammerde aufgefüllt und das Pflaster von den verbliebenen Ansatzsteinen am Dammfuß aus in der ursprünglichen Ausführung (mittl. Stärke = 0.40 m, Neigung 2:3) bis auf Dammkronenhöhe aufgezogen werden. Das vorhandene Umlaufgerinne wird im Bereiche der Anbruchstelle auf 33 m Länge als betonierter Plattendurchlaß mit gepflasterter Sohle ausgeführt, an deren Ende eine Herdmauer angeordnet wird. Am Übergang vom Betongerinne zum anschließenden Erdgerinne wird die Sohle mit einem rauhen Steinwurf abgedeckt. Die bisherige Abschlußmauer des Umlaufkanales wird bis zum Böschungspflaster verlängert und verstärkt, sodaß sie bei Beschädigungen der Pflasterung als Sporn wirkt.

Durch die Baumaßnahmen werden folgende Liegenschaften berührt:

- a) KG. NIEDERNDORF: Gp. Nr. 893/1, 1005, 900/4, 1023, 893/2, 893/3 und 966/1;
- b) KG. EBBS: Gp. Nr. 1508, 1575/2, 483/2, 483/3 und 483/1.

Als Interessenten kommen die Bundesstraßenverwaltung, die Gemeinde NIEDERNDORF und die Gemeinde EBBS in Betracht, die den auf sie entfallenden Anteil von 10% der Gesamtkosten nach dem seit jeher üblichen Schlüssel für alle Baumaßnahmen am Jennbach nach folgendem Schlüssel aufgeteilt haben:

	/bau
Bundesstraßenverwaltung:.....	7%
NIEDERNDORF:.....	37.2%
EBBS:.....	55.8%

S P R U C H:

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses entscheidet hiemit der Landeshauptmann nach §§ 37, 38, 82 Abs.1, Pkt.d) und 94 WRG. wie folgt:

- I. Die wasserrechtliche Bewilligung wird der Gemeinde NIEDERNDORF unter folgenden Bedingungen erteilt:
  - 1) Die Arbeiten sind projektsgemäß unter der Bauaufsicht des Baubezirksamtes Kufstein auszuführen. Die Schutz- und Regulierungsbauten sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.
  - 2) Die entlang der Baustelle im Bachbett befindlichen Geschiebblöcke sind zu entfernen. Weiters ist das Bachbett nach Baubehendigung von Bauabfällen zu räumen.

- 3) Die Gemeinde NIEDERNDORF hat verlässlich dafür zu sorgen, daß die Einlaufschütze zum Umlaufkanal stets geschlossen ist.
  - 4) Die Arbeiten sind bis 30. April 1955 fertigzustellen. Die Bauvollendung ist unaufgefordert dem Amt der Tiroler Landesregierung (Wasserrechtsbehörde) anzuzeigen.
- II. Für die Fischerei ist keine Entschädigung zu leisten.
- III. Hinsichtlich der durch die Anlage berührten Grundstücke - mit Ausnahme der Gp.Nr.893/2, 893/3 und 966/1 in KG.Niederndorf, sowie Gp.Nr.483/2, 483/3 und 1508 in KG.Ebbs,- werden hiemit nach § 93 Abs.4 WRG. die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken eingeräumt.
- IV. Zur Ausführung und Instandhaltung der Anlagen müssen gem.§ 59 WRG. auch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke gegen Ersatz der ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke im unbedingt nötigen Ausmaß gestatten. Diesbezügliche Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verluste binnen 3 Monaten nach dem Tage, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.
- V. Es wird nach § 3 der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl.Nr.144, festgestellt, daß die wasserrechtliche Bewilligung mit keiner wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht.
- VI. Die Kommissionsgebühren belaufen sich nach der Vdg.LGBl.Nr.26/1954 auf S 405.-- und sind gem.§ 77 AVG. von der Gemeinde NIEDERNDORF zu tragen und innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels des beiliegenden Erlagscheines zu begleichen.

#### Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, die Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck eingebracht werden. Eine allf. Berufung ist nach Vorschrift des § 105 WRG. in 3-facher Ausfertigung einzureichen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

#### G R Ü N D E:

Vom Standpunkt des öfffl. Wohles besteht bei Einhaltung der Vorschriften, die vom Konsenswerber auch schon zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind, gegen die Baumaßnahmen kein Bedenken.

Einsprüche Dritter liegen nicht vor.

Da die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für die Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und dagegen keine Einwände erhoben wurden, konnten die erforderlichen Dienstbarkeiten i. S. des § 93 Abs.4 WRG. mit diesem Bescheide eingeräumt werden.

Im übrigen beruht der Bescheid auf den bezogenen Gesetzesstellen.

#### Ergeht an:

- 1) das Gemeindeamt in NIEDERNDORF, Bezirk Kufstein, mit 1 sign. Entwurfsgleichstück,
- 2) das Gemeindeamt in Ebbs,
- 3) die Bundesstraßenverwaltung im Hause (2-fach),

- 4) die Bundeswasserbauverwaltung im Hause (2-fach),
- 5) Herrn Josef MITTERMEIER in Niederndorf,
- 6) Frau Mathilde ARNOLD geb. Rodenstock, in Niederndorf,
- 7) Herrn Dr. Hermann RODENSTOCK in Erl.

Für den Landeshauptmann:

Dr. NEU N E R.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



*[Handwritten signature]*



Amt der Tiroler Landesregierung

IIIa<sup>1</sup>-286/3-1955

Betreff: Gemeinde NIEDERNDORF, Schutz- und Regulierungsmaßnahmen am  
Jennbach; wasserrechtliche Bewilligung.

J Innsbruck, am 20. April 1955.

An das

Gemeindeamt

in N i e d e r n d o r f

Der ha. Bescheid vom 28.2.1955, IIIa<sup>1</sup>-280/2, ist am 22. März 1955 in  
Rechtskraft erwachsen.

Für den Landeshauptmann:

Dr. F A L S E R.



- 1) Dem Gemeindeamt in Ebbs,
- 2) der Bundeswasserbauverwaltung im Hause,
- 3) dem Baubezirksamt in Kufstein

zur Kenntnis.

Für den Landeshauptmann:

Dr. F A L S E R.



Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Migg*

Stint der Tiroler Landesregierung  
IIIa-286/3-1922

Betreff: Gemeinde WIRBERNDORF, Schutz- und Regulierungsarbeiten am  
Jennbach; wasserrechtliche Bewilligung.

An das  
Gemeindeamt  
in H i e b e n

Ist im Bescheid vom 28.2.1922, IIIa-286/3, im  
Rechtakte erstehen.

Für den Landeshauptmann  
Dr. F A L S E R.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

IIIa1-1505/7-1955

Innsbruck, am 1. September 1955.

Betreff: Gemeinde Niederndorf, Schutz- und Regulierungsmaßnahmen am Jenbach; wasserrechtliche Bewilligung.

B e s c h e i d

492

22.9.1955

Die Gemeinde Niederndorf hat beim Amt der Tiroler Landesregierung angezeigt, dass die mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 28.2.1955, IIIa1-286/2-1955, bewilligten Regulierungsmaßnahmen am Jenbach projektsgemäß durchgeführt worden sind und der wasserrechtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Bei der darüber am 30.8.1955 an Ort und Stelle abgeführten mündlichen Verhandlung hat sich folgender

B e f u n d

ergeben:

Die Baumaßnahmen wurden dem Entwurf gemäß durchgeführt. Im betonierten Durchlaß bzw. Umlaufkanal am nördlichen Ufer des Jenbaches wurde abweichend vom Projekt auch noch die Sohle auf der ganzen Länge in Zementmörtel mit Koppsteinen ausgepflastert. Zu beanstanden war, dass im unteren Drittel des Regulierungsbauwerkes das aus groben Bruchsteinen bestehende Böschungspflaster mangelhaft verlegt wurde und sich an den Stoßstellen der einzelnen Steine große Lücken befinden.

S p r u c h .

Auf Grund des Ergebnisses der Endschau entscheidet der Landeshauptmann gem. § 102 WRG. wie folgt:

I. Die Anlage wird mit der Maßgabe für überprüft erklärt, dass noch folgende Bedingungen eingehalten werden:

- 1) Die Einlaufschütze, welche schon zweimal maßgeblichen Einfluß auf die Zerstörung des Regulierungsbauwerkes unterhalb der Sohlschwelle nahm, ist ständig in gutem Bauzustand zu erhalten und im Falle eines auftretenden Schadens unverzüglich auszubessern;
- 2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Böschungspflaster von wuchernden Kräutern und Sträuchern ständig freigehalten wird;
- 3) Die Lücken zwischen den Stoßstellen der einzelnen Bruchsteine am unteren Drittel des Böschungspflasters sind ehestens satt auszuwickeln.

4) Das Befahren des neuerstellten Dammstückes mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 Tonnen ist unstatthaft. Bezüglich der Erhaltungspflicht am fertiggestellten Bauwerk hat die bisherige Übung, bezw. der Finanzierungsschlüssel Geltung. Es trifft somit die einzelnen Interessenten und zwar

die Gemeinde Ebbs ..... 55,8%  
die Gemeinde Niederndorf ..... 37,2%  
die Bundesstrassenverwaltung .. 7 %

II. Die Kommissionsgebühren belaufen sich nach der Verordnung LGBI.Nr.26/1954 auf S 180,- und sind gem. § 77 AVG. von der Gemeinde Niederndorf zu tragen und innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegenden Erlagscheines einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Amt der Tiroler Landesregierung Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung (vorschriftsmässig gestempelt) ist gem. § 105 WRG. in dreifacher Ausfertigung einzureichen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

G r ü n d e :

Da die Regulierungsmaßnahmen im Wesentlichen nach den Vorschriften des Genehmigungsbescheides durchgeführt wurden und die Auspflasterung des betonierten Umlaufes an sich eine Verbesserung darstellt und weder öffentlichen Interessen noch fremden Rechten nachteilig ist, konnten die Baumaßnahmen für kollaudiert erklärt werden.

Die Vorschriften wurden von den Gemeinden Ebbs, Niederndorf und der Bundesstrassenverwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen. Im übrigen beruht der Bescheid auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Ergeht an:

- 1) das Gemeindeamt in Niederndorf,
- 2) das Gemeindeamt in Ebbs,
- 3) die Bundesstrassenverwaltung im Hause (2-fach),
- 4) die Bundeswasserbauverwaltung im Hause (2-fach),
- 5) Herrn Josef Niedermeier in Niederndorf,
- 6) Frau Mathilde Arnold, geb. Rodenstock, in Niederndorf,
- 7) Herrn Dr. Hermann Rodenstock in Erl.

F.d.R.d.A.:

Für den Landeshauptmann:  
i.V. Dr. Rohrer

 *flung.*

Zl. I— 157/6

Betreff: Jenbachunterlauf Regulierung; Erhaltung der Uferschutzbauten.

30. MRZ 1965

### Kundmachung

hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die baupolizeiliche — wasserrechtliche — gewerbebehördliche Genehmigung zur/zum

Bezüglich der Erhaltungspflicht an den Uferschutzbauten des Jenbachunterlaufes bestehen Meinungsverschiedenheiten. Über Ersuchen des Baubezirksamtes Kufstein wird zur Klärung dieser Angelegenheit

angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 — 44 AVG. 1950 und § 54 TLBO. — §§ 25 ff Gew. O. — §§ 107 §§ 41, 42, 98 WRG. 1959

die **mündliche Verhandlung** auf

Donnerstag, den 8. April 1965

angeordnet. Die Amtsordnung tritt um 9 Uhr an Ort und Stelle im Gemeindeamt Ebbs zusammen.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß bei dieser Verhandlung die nicht schon früher schriftlich geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, finden keine Berücksichtigung. Die Beteiligten werden sonst als dem Parteienantrag zustimmend angesehen.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muß, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gem. § 42 AVG. nicht berücksichtigt werden.

Anrainer und sonstige Beteiligte, die etwas vorzubringen haben, werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und beim Gemeindeamt in zur öffentlichen Einsicht auf.

Ergeht an:

1. das Baubezirksamt, Abteilung Wasserbau in Kufstein;
2. das Gemeindeamt in Niederndorf;
3. das Gemeindeamt in Ebbs.

Der Bezirkshauptmann:  
i. V.  
Dr. G s t r e i n

F. d. R. d. A.





## Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 83002 Buchberg EINLAGEZAHL 22  
BEZIRKSGERICHT Kufstein

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 3877/2022

Gewässer

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
923	GST-Fläche	236	
	Bauf.(10)	0	
	Gewässer(10)	236	
924	Gewässer(10)	762	
925	Gewässer(10)	94	
926/1	Gewässer(10)	76	
926/2	Gewässer(10)	246	
927/1	Gewässer(10)	9623	
930/1	GST-Fläche	14077	
	Bauf.(10)	76	
	Gewässer(10)	14001	
932	Gewässer(10)	1138	
933	Gewässer(10)	2038	
934	Gewässer(10)	838	
GESAMTFLÄCHE		29128	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

9 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Republik Österreich - öffentliches Wassergut

ADR: Landesbaudirektion, Herrengasse 1-3, Innsbruck 6020

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a Stand 1811 850/1910 1929/1959 346/1963 1549/1985 1200/1996  
4675/1997

DIENSTBARKEIT der ausschließl. Fischerei am Innbache und  
Aschentalbach Gst 927/1 für  
Fasching Werner (1951-01-18)

c gelöscht

2 a Stand 1811 853/1910 1929/1959 346/1963 1549/1985 1200/1996  
DIENSTBARKEIT der ausschließl. Fischerei am Mänsbach Gst  
933 für Fasching Werner (1951-01-18)

c gelöscht

3 a Stand 1909 1733/1980 3877/2022

DIENSTBARKEIT der ausschließl. Fischerei auf Gst 923 924  
925 926/1 926/2 934 für Sabine della Torre (1967-12-03)

c 3877/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a) gem  
Urkunde 2022-08-24 zu jeweils einem Drittel auf  
Fritz Unterberger (1949-03-22)

Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)  
Richard Labek (1937-08-27)  
d 3877/2022  
VORKAUF/SRECHT gem Pkt VI. Urkunde 2022-08-24 jeweils  
wechselseitig hins Eintragung c) für  
Fritz Unterberger (1949-03-22)  
Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)  
Richard Labek (1937-08-27)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
\*\*\*\*\*

---

Grundbuch 20.06.2024 15:13:52

---



## Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 83003 Ebbs  
BEZIRKSGERICHT Kufstein

EINLAGEZAHL 64

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 1554/2024

ÖFFENTLICHES GUT - GEWÄSSER

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
255/9	Gewässer (10)	10071	
255/63	Gewässer (10)	* 1012	
1575/2	Gewässer (10)	2974	
1577/1	GST-Fläche	527	
	Bauf. (10)	14	
	Gewässer (10)	513	
1577/2	Gewässer (10)	185	
1577/4	Gewässer (10)	429	
1577/5	Gewässer (10)	10775	
1577/6	G Gewässer (10)	(* 626)	Änderung in Vorbereitung
1577/7	G Gewässer (10)	(* 2257)	Änderung in Vorbereitung
1577/8	Gewässer (10)	8306	
1577/9	Gewässer (10)	651	
1578	Gewässer (10)	586	
1579	Gewässer (10)	360	
1580	Gewässer (10)	901	
1582/1	Gewässer (10)	7384	
1582/2	Gewässer (10)	2803	
1583	Gewässer (10)	2288	
1584	Gewässer (10)	1138	
1585	GST-Fläche	22099	
	Bauf. (10)	11	
	Gewässer (10)	22088	
1586	Gewässer (10)	585	
1587/1	GST-Fläche	1621	
	Landw (10)	746	
	Gewässer (10)	875	
1588	GST-Fläche	499047	
	Gewässer (10)	485454	
	Gewässer (30)	13593	
1589/1	GST-Fläche	62570	
	Bauf. (10)	5	
	Wald (10)	1987	
	Wald (30)	401	
	Gewässer (10)	58947	
	Sonst (100)	1230	
1590	GST-Fläche	16491	
	Wald (10)	8688	
	Wald (30)	311	
	Gewässer (10)	7492	
1591	Gewässer (10)	105	

1595	Gewässer(10)	359
1596	Gewässer(10)	3255
1617	Gewässer(10)	351
GESAMTFLÄCHE		(659756) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster  
 \*: Fläche rechnerisch ermittelt  
 Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)  
 Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)  
 Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)  
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
 Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)  
 Wald(10): Wald (Wälder)  
 Wald(30): Wald (Forststraßen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

40 a 2932/2014 BEV 720/2014/83 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 1585

46 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Republik Österreich - öffentliches Wassergut

ADR: Landesbaudirektion, Herrengasse 1-3, Innsbruck 6020

a Stand 1909 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a Stand 1844 115/1910 1569/1961 39/1963 893/1972 3633/2009

DIENSTBARKEIT des Fischens in Gst 1577/5 1577/6 1577/7

1577/8 1577/9 bis zu dem die Parzellen 1527 1526/3

verbindenden Stege über den Ebbser-Bache weiters in Gst

1585 1587/1 1586 für Raesfeld Kurt von

d 1592/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a) gem

Kaufvertrag 2022-03-30 zu jeweils einem Drittel auf

Fritz Unterberger (1949-03-22)

Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)

Richard Labek (1937-08-27)

e 1592/2022

VORKAUFSRECHT gem Pkt VI. Kaufvertrag 2022-03-30 jeweils

wechselseitig hins Eintragung d) für

Fritz Unterberger (1949-03-22)

Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)

Richard Labek (1937-08-27)

2 a Stand 1844 115/1910 2268/1986

DIENSTBARKEIT des Fischens auf Gst 1588 für

Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG

3 a Stand 1909 1733/1980 3877/2022

DIENSTBARKEIT der ausschließlichen Fischerei in Gst 1578

1579 1580 1582/1 1582/2 und in den oberen Verlauf der Gst

1577/1 1577/2 1577/4 1577/5 beginnend 13 m unterhalb des

die Gst 1527 mit Gst 1526/3 verbindenden Weges für

Sabine della Torre (1967-12-03)

c 3877/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a) gem

Urkunde 2022-08-24 zu jeweils einem Drittel auf

Fritz Unterberger (1949-03-22)

Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)

Richard Labek (1937-08-27)

d 3877/2022

VORKAUFSRECHT gem Pkt VI. Urkunde 2022-08-24 jeweils

wechselseitig hins Eintragung c) für

Fritz Unterberger (1949-03-22)

Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)

Richard Labek (1937-08-27)

- 4 a 90/1917  
DIENSTBARKEIT der ausschließlichen Fischerei im  
Sparchenbache Gst 1589/1 1595 1596 und im Bärentalbache Gst  
1590 1591 für Stadtgemeinde Kufstein
- 5 a 828/1939 829/1939 Enteignung von  
Hochspannungsleitungsdienstbarkeiten auf Gst 255/9 1587/1
- 6 a 209/1952 1549/1985 1200/1996  
DIENSTBARKEIT der Fischerei und der Wasserbenützung auf Gst  
255/9 für Fasching Werner (1951-01-18)
- c gelöscht
- 7 a Stand 1844 1569/1961 39/1963 893/1972  
DIENSTBARKEIT der Fischerei im Hammergießen Gst 1587/1 für  
Raesfeld Kurt von
- d 1592/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a) gem  
Kaufvertrag 2022-03-30 zu jeweils einem Drittel auf  
Fritz Unterberger (1949-03-22)  
Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)  
Richard Labek (1937-08-27)
- e 1592/2022  
VORKAUFRECHT gem Pkt VI. Kaufvertrag 2022-03-30 jeweils  
wechselseitig hins Eintragung d) für  
Fritz Unterberger (1949-03-22)  
Ing. Alfred della Torre (1968-01-04)  
Richard Labek (1937-08-27)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*